



# mitteilungen

Jahrgang 55 · Nummer 10

Oktober 2002

## INHALT

### Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- Termine Abwasserberatung NRW e.V.
- DStGB-Termine
- 576 Pressemitteilung: Aktionsprogramm Fluthilfe 2002
- 577 „Riester-Rente“ für kommunale Beamte, Angestellte und Arbeiter

### Recht und Verfassung

- 578 Einbürgerungen im Jahr 2001
- 579 Interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen
- 580 Landespräventionsrat NRW
- 581 Auslagenerstattung im Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten
- 582 Änderung des Ordnungswidrigkeiten-Verfahrensrechts
- 583 Verwaltungsgericht Köln zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 584 Fachtagung „Wohnen und Bauen aus Frauensicht“
- 585 Frauen-Straßen-Namen
- 586 Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Dienst
- 587 NRW – Task Force gegen Korruption

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 588 Digitale Archivierung von Kassenbelegen
- 589 NRW-Kommunal Finanzen – Jahr 2001
- 590 Kredite kommunaler Sparkassen
- 591 Realsteuerhebesätze 2001 bundesweit
- 592 Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 593 Bundespolitik und Kommunal Finanzen
- 594 Noch keine Novelle zum Energiewirtschaftsgesetz
- 595 Flutopfersolidaritätsgesetz
- 596 Kommunaler Finanzausgleich
- 597 Verspätungszuschlag bei Anmeldung zur Kapitalertragsteuer
- 598 Fiktive Realsteuerhebesätze steigen weniger stark

### Schule, Kultur und Sport

- 599 Wettbewerb „Klimaschutz und Klassenkasse 2003“
- 600 Kostenloses Software-Paket für Schulen
- 601 Dokumentation zu Tagung über IT-Systeme in NRW-Schulen
- 602 Fachtagung Kooperation Sport und Musik
- 603 WebKollegNRW
- 604 26,5 Schüler je Klasse in der Sekundarstufe I
- 605 Modellprojekt abitur-online.nrw
- 606 Lehrermangel zu befürchten
- 607 Bibliotheken-Netz in NRW
- 608 5. Hertener Bädertage
- 609 „Die sportgerechte Stadt“ 2001
- 610 Projekt MUS-E

### Datenverarbeitung und Internet

- 611 Urheberrecht bei Homepage-Gestaltung
- 612 Infoveranstaltung zum 6. IST Förderungsprogramm
- 613 Verwaltungsverfahrensgesetz 2002 verkündet
- 614 Dresdner Webführerschein
- 615 Nigeria-Connection mit kriminellen E-Mails
- 616 Startprobleme beim „Virtuellen Rathaus“

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 617 Jugendstudie zum Wertewandel bei Heranwachsenden
- 618 Grüne Adressen 2002/2003
- 619 Rote Adressen 2002/2003
- 620 Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes
- 621 Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes

### Wirtschaft und Verkehr

- 622 Kinder und Jugendliche im Straßenverkehr
- 623 Halbzeitbilanz bei „YOU-move“
- 624 Verkehrssicherungspflicht bei Fahrbahnrisiken
- 625 Eckpunkte zur Reform des Arbeitsmarktes
- 626 Bürgerservice „Pendlernetz“

### Bauen und Vergabe

- 627 Bürgerschaft auf erstes Anfordern
- 628 Prüfungsumfang bei der Objektüberwachung
- 629 Zur Großen Staatsprüfung anstehende ReferendarInnen

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 630 Gewerbeabfallverordnung und Gebührenkalkulation 2003
- 631 Verwaltungsgericht Düsseldorf stoppt Zwangspfand
- 632 Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung in Kraft
- 633 Holzenergie als Chance für Kommunen
- 634 Neue Muster-Abfallentsorgungssatzung
- 635 Konkurrenzsysteme zum Dualen System
- 636 Ausschreibung der Leistungsverträge durch die DSD AG
- 637 Bundeskartellamt zur DSD-Muster-Abstimmungsvereinbarung
- 638 Altholz-Verordnung tritt am 1.3.2003 in Kraft
- 639 Broschüre „Hausanschluss dicht“
- 640 Bilanzierung von Bau- und Holzabfällen

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Oktober-Ausgabe der Zeitschrift  
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN  
NACHRICHTEN

Thema: Straßenbeleuchtung

*Annette Brandt-Schwabedissen*

Straßenbeleuchtung als gemeindliche Aufgabe

*Jost Schmidt*

Stadtmarketing mit Licht

*Bernd Geschermann*

Energie-Einsparung bei der Straßenbeleuchtung

*Gerd Marx*

Straßenbeleuchtung - rechtlich beleuchtet

Energiesparen durch Contracting - Beispiel Nieheim

*Andreas Wohland*

Straßenbeleuchtung als Teil des Sicherheitskonzeptes

*Stephan Schmickler*

Lichtwerbung und Stadtplanung

*Andreas Hänel*

Lichtverschmutzung als Problem moderner Siedlungs-  
räume

*Uwe Zimmermann*

Der EU-Konvent - Kommunale Zukunft in Europa?

*Lutz Gollan*

Elektronische Signaturen in der Kommune

*Wilfried Kruse*

Bürokratieabbau - zum X-ten Mal?

Szenen einer Krönung - Die Kunigunde-Ausstellung in  
Paderborn

IT-News

RECHTSPRECHUNG

Gericht in Kürze

PERSÖNLICHES

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und  
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201,  
40474 Düsseldorf

**Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH  
2002**

| Datum      | Thema der<br>Veranstaltung   | Ort                  |
|------------|--|----------------------|
| 22.10.2002 | Workshop „Verwaltungs-<br>modernisierung und<br>Gender Mainstreaming“  | Düsseldorf           |
| 04.11.2002 | Workshop „Verwaltungs-<br>modernisierung und<br>Gender Mainstreaming“  | Soest                |
| 06.11.2002 | Seminar „Die neue<br>Gewerbeabfall-Verordnung<br>und ihre Rechtsfolgen für<br>die kommunale Abfall-<br>entsorgung“   | Duisburg             |
| 18.11.2002 | Fachseminar<br>„Rechtssichere Vergabe“   | Bergisch<br>Gladbach |
| 19.11.2002 | Fachseminar „Bodenschutz-<br>und Altlastenmanagement<br>in der kommunalen Praxis“                                    | Duisburg             |
| 25.11.2002 | Seminar „Die Erhebung<br>kommunaler Abfall-<br>gebühren unter Berück-<br>sichtigung der aktuellen<br>Rechtsprechung“ | Duisburg             |
| 10.12.2002 | Fachseminar „Immissions-<br>schutz in der kommunalen<br>Praxis“  | Duisburg             |

**in Vorbereitung**

Seminar „Das Management von FFH- und Vogelschutz-  
gebieten in der kommunalen Praxis“

Seminar „Immobilienmanagement“

Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung in der  
Bauleitung“

Seminar „Friedhofswesen“

Seminar „Neues kommunales Finanzmanagement  
(NKF)“

**Verband Intern**

**StGB NRW-Termine**

- 01./02.10.2002 StGB NRW-Präsidium und Gemeinde-  
kongress 2002 in Münster, Halle  
Münsterland
- 23.10.2002 Info-Veranstaltung „Einführung in den  
kommunalen Einheitsaktenplan NRW“  
in Düsseldorf
- 29.10.2002 Ausschuss für Strukturpolitik und  
Verkehr des StGB NRW in Düsseldorf

- 29.10.2002 Arbeitsgemeinschaft Münster in Ahaus
- 30.10.2002 Arbeitskreis Mittelstadt des StGB NRW  
in Düsseldorf
- 31.10.2002 Arbeitsgemeinschaft Arnsberg in Bad  
Sassendorf
- 05.11.2002 Arbeitsgemeinschaft Köln in Troisdorf

**Termine Abwasserberatung NRW e.V.**

- 10.10.2002 Seminar „Abwassergebührenkalkulation  
in der Praxis“ in Erkrath
- 07.11.2002 Seminar „Aktuelle Fragen der Regen-  
wasserbewirtschaftung“ in Duisburg

## DStGB-Termine

08.10.2002 Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Berlin

576

### Pressemitteilung: Aktionsprogramm Fluthilfe 2002

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen unterstützt das auf Initiative des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eingerichtete Hilfsprogramm „Aktion Fluthilfe 2002“. Das Hilfsprogramm, das auch vom Deutschen Städtetag, Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband mitgetragen und unterstützt wird, ist als Hilfsbörse für den Wiederaufbau kommunaler Infrastrukturen für die vom Hochwasser geschädigten Kommunen konzipiert.

Über die Internetplattform [www.fluthilfe2002.org](http://www.fluthilfe2002.org) können Kommunen und Unternehmen helfen und den betroffenen Städten, Gemeinden und Kreisen zum Wiederaufbau ihrer Infrastruktur Personal, Geräte, Einrichtungsgegenstände usw. zur Verfügung stellen. Dort werden auch die Bedarfe der betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise gelistet. Die Schäden in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Kindergärten, Schulen und der Straßen, Wege und Plätze gehen in die Milliarden und können von den Kommunen allein nicht bewältigt werden. Neben Bund und Ländern ist die Solidarität aller Kommunen gefordert.

„Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen als größter Mitgliedsverband des Deutschen Städte- und Gemeindebundes fordert seine Mitgliedsstädte und -gemeinden auf, alle Möglichkeiten zu prüfen, um sich der Solidaritätsaktion anzuschließen“, sagte Hauptgeschäftsführer Friedrich Wilhelm Heinrichs heute in Düsseldorf.

Auf den Spendenaufruf von Bürgermeister Franz Holtgrewe in der Stadt Geseke (20.300 Einwohner) sind bis zum 19. September insgesamt 72.000 Euro eingegangen. Ursprünglich war die Stadt lediglich von einem Spendenaufruf von einem Euro pro Einwohner ausgegangen. Mit dem Geld sollen die sächsischen Kommunen Riesa, Nünchritz und Zeithain in der Beseitigung von Hochwasserschäden unterstützt werden.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 577 „Riester-Rente“ für kommunale Beamte, Angestellte und Arbeiter

„Niemand sollte sich die staatliche Förderung entgehen lassen“ erklärte unlängst Bundesarbeitsminister Walter Riester. Diese Aussage gilt uneingeschränkt auch für die Beamten, Angestellten und Arbeiter im kommunalen Bereich. Nach der Reform der Zusatzversorgung für die Angestellten und Arbeiter und den Änderungen des Versorgungsgesetzes für die Beamten sollten jetzt staatlich geförderte Vorsorgeverträge - so genannte Riesterprodukte - abgeschlossen werden. Staatlich gefördert werden nur solche Produkte, die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifiziert worden sind.

Die GVV-Privatversicherung hat in Kooperation mit der AS-STEL Lebensversicherung AG zwei zertifizierte Produkte im Angebot: Rente.PRO-Classic und Rente.PRO-Fonds. Auch diese zeichnen sich durch ein besonders günstiges Preis-

Leistungsverhältnis und hohe Renditen aus. Im Vergleichstest der Stiftung Warentest, der nachzulesen ist im Internet unter [www.warentest.de](http://www.warentest.de) und im Oktoberheft der Zeitschrift „FINANZtest“, haben diese Produkte Spitzenplätze belegt und wurden in allen Varianten mit „sehr gut“ bewertet. Das Angebot auf dem Markt der Altersvorsorgeprodukte ist bereits jetzt sehr umfangreich. Alle Beamten, Angestellten und Arbeiter sollten sich ausführlich über die konkreten Möglichkeiten beraten lassen. Die GVV-Kundenberatung informiert unter Telefon 0221/48 93-893 über die „Riester-Rente“ und erstellt auch individuelle Angebote.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## Recht und Verfassung

578

### Einbürgerungen im Jahr 2001

2001 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 178.100 ausländische Personen in Deutschland eingebürgert. Obwohl der Anteil der türkischen Staatsangehörigen an allen in Deutschland lebenden Ausländern nur 27 % betrug, besaßen 42,4 % (75.600) der neu Eingebürgerten zuvor die türkische Staatsangehörigkeit. Insgesamt 57,2 % (101.800) der neu Eingebürgerten erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999 eingeführten neuen Fassung des § 85 Ausländergesetz (AuslG).

Gegenüber dem Jahre 2000 läßt sich ein Rückgang der Einbürgerungen um 4,6 % (8.600) feststellen. 2000 war die Zahl der Einbürgerungen gegenüber 1999 noch um 30 % gestiegen. Auch in den vorhergehenden Jahren seit 1995 hatte es mit Ausnahme von 1997 stets eine Zunahme der Einbürgerungen im zweistelligen Bereich gegeben.

Außer türkischen Staatsangehörigen wurden in größerem Umfang iranische bzw. jugoslawische (Serbien/Montenegro) Staatsangehörige mit je 12.000 Personen (6,7 %) eingebürgert. Weitere Ursprungsländer waren Afghanistan (2,9 %), die Russische Föderation (2,8 %), der Libanon und Marokko (je 2,5 %), Kroatien (2,2 %), Bosnien und Herzegowina (2,1 %) und Sri Lanka (2,0 %).

Ein Großteil der Einbürgerungen (57,2 %) erfolgte gemäß der neuen Fassung des § 85 AuslG (Anspruchseinbürgerung mit einer Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren sowie Miteinbürgerung der ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder). Dies bedeutet ein Plus von 39 % (28.600) gegenüber dem Jahr 2000, als das Reformgesetz in Kraft trat.

15,4 % (27.400) und damit 56,1 % (35.000) weniger als 2000 wurden auf Grund der Übergangsregelung in § 102a AuslG nach den vor dem 1. Januar 2000 geltenden Regelungen eingebürgert.

Weitere 26,3 % (46.800) erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit nach den Bestimmungen des neuen Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), darunter 23.400 in Deutschland geborene ausländische Kinder unter zehn Jahren gemäß § 40 b StAG.

Quelle: DStGB Aktuell 27/2802 vom 12.7.2002

Az.: I/2 111-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## Interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandwesen

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ist mit der Frage an die Geschäftsstelle herangetreten, ob im Mitgliedsbereich Erfahrungen mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) im Bereich des Personenstandwesens vorliegen. Die Gemeinde prüft derzeit mit Nachbarkommunen die Möglichkeit, im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Kooperation einzelner Standesämter in der Art und Weise zu regeln, daß die Standesbeamten und die Standesbeamtinnen der einzelnen Dienststellen im Bedarfsfall wechselseitig ausgetauscht werden könnten.

Kommunen, die bereits Vereinbarungen über die gemeinsame Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandwesens haben, werden gebeten, sich unmittelbar an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Ansprechpartner Herr Hanrahts, Telefon: 02247-30337, Telefax: 0224-730334, Email: stefan.hanrahts@neunkirchen-seelscheid.de zu wenden.

Az.: I/2 020-60-3

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## Landespräventionsrat NRW

Das Innenministerium hat im Juli 2002 einen Landespräventionsrat eingerichtet, der auch mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände besetzt ist. Für den Städte- und Gemeindebund NRW arbeitet der Vorsitzende des Rechts-, Verfassungs-, Personal-, und Organisationsausschusses des StGB NRW, Bürgermeister Bösche, Erftstadt, in dem Gremium mit. Mit dem neu gegründeten Gremium sollen durch Einbeziehung möglichst vieler Fachgebiete und Interessen Strategien zur Verhinderung von Kriminalität entwickelt werden. Der fachübergreifende Präventionsrat, dem beim Innenministerium eine Geschäftsstelle zur Seite gestellt ist, soll auf Landesebene die gute Arbeit und die vielfältigen Ansätze der vielen hundert örtlichen Initiativen, der kriminalpräventiven Räte, der Ordnungspartnerschaften und der runden Tische vernetzen und unterstützen. Er ist gleichzeitig Ansprechpartner der von Bund und Ländern gegründeten Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ mit Sitz in Bonn. Der Landespräventionsrat mit Vertretern aus Wissenschaft, Medien, Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden, Kommunen, Kirchen und Gesellschaft soll die Arbeit möglichst vieler gesellschaftlicher Gruppen und Verbände bündeln, auf bestimmte Zielgruppen fokussieren und Projekte anregen. Auch die Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit soll dabei ein inhaltlicher Schwerpunkt sein.

Az.: I/2 101-01-4

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## Auslagererstattung im Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

Der Gesetzgeber hat einige Änderungen der Kostenvorschriften für Verfahren der Verwaltungsbehörden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) beschlossen (Art. 17 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten/OLG - Vertretungsänderungsgesetz - (OLGVertÄndG). Sie treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Behörden

können in Zukunft für die auf Antrag erfolgte Aktenversendung eine Auslagenpauschale von 8,00 € erheben (§ 107 Abs. 5 OWiG neue Fassung). Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit Gerichten hergestellt, denen schon bisher eine solche Pauschale nach dem Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz zustand.

Des weiteren wird die Erstattung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher geregelt (§ 105 Abs. 1 OWiG). Diese sind nur unter den Voraussetzungen des § 464c StPO zu ersetzen, d.h. wenn der Betroffene die Kosten durch schuldhaftes Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht hat. Gleichzeitig ist festgehalten, daß Behörden Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden, nicht ersetzt verlangen können (§ 107 Abs. 3 Nr. 5 OWiG).

Außerdem sind die festgesetzten Kosten und Auslagen nunmehr von der Anbringung des Festsetzungsantrages an gemäß § 106 OWiG i.V.m. § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Quelle: DStGB Aktuell 2902 vom 19.7.2002

Az.: I/2 100-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## Änderung des Ordnungswidrigkeiten-Verfahrensrechts

Das Gesetz zur Änderung des Ordnungswidrigkeiten-Verfahrensrechts vom 26. Juli 2002 (BGBl. I Seite 2864) tritt am 1. November 2002 in Kraft. Hauptziel des Gesetzes ist es, zur Umsetzung der Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts auch in Bußgeldverfahren die konkrete Bedeutung der mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 vom 2. August 2000 (BGBl. I Seite 1253) in die StPO eingeführten Regelungen zur Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, zur sonstigen Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke sowie zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien für das Ordnungswidrigkeitenverfahren näher zu bestimmen. Diese Regelungen sind aufgrund der Generalverweisung in § 46 Absatz 1 OWiG bereits jetzt auch sinngemäß auf das Bußgeldverfahren anwendbar. Durch das Gesetz soll nun Rechtsklarheit geschaffen werden, wie genau die Anwendung zu erfolgen hat. Außerdem wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren Schriftstücke blinden oder sehbehinderten Personen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden müssen.

Dies erfolgt im Wesentlichen durch eine Änderung von § 49a OWiG sowie die Neueinfügung der §§ 49b bis 49d OWiG.

§ 49a OWiG (Verfahrensübergreifende Mitteilung von Amts wegen) wird neu gefasst und konkretisiert dadurch die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 479 StPO) für das Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die §§ 49b bis d enthalten im Wesentlichen ebenfalls Konkretisierungen zu Vorschriften der Strafprozessordnung. § 49b OWiG behandelt die verfahrensübergreifende Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen sowie die sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke. § 49c OWiG regelt, unter welchen Voraussetzungen Daten gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen. § 49d OWiG enthält das Ver-



maßgeblich sei, da hier die Sachkunde der Mitglieder eindeutig im Vordergrund stehe, so dass eine Durchbrechung des Minderheitenschutzes durch den Landesgesetzgeber durchaus sachgerecht erscheine. Insofern führe die Sonderstellung dieses Ausschusses dazu, dass Sinn und Zweck von § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW nur bedingt Geltung beanspruchen könne, da es einer Vorabinformation des diesem nicht angehörigen Ratsmitglieds vor dem Hintergrund der eigenen und vom Rat nicht vollständig entziehbaren Beschlusskompetenz (§ 57 Abs. 3 SGB VIII) nicht bedürfe.

Diese Sonderstellung bestätige sich darüber hinaus dadurch, dass der Landesgesetzgeber in § 7 AG KJHG ein eigenes ausserhalb des Rates angesiedeltes Widerspruchs- und Beanstandungsrecht normiert habe, so dass auch § 57 Abs. 4 S. 2 GO NRW für den in Frage stehenden Ausschuss unstrittig nicht gelte.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Az.: I/2 020-08-58 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 584 Fachtagung „Wohnen und Bauen aus Frauensicht“

Die zunehmende Pluralisierung der Lebensstile zieht eine Differenzierung der Wohnbedürfnisse nach sich, die noch nicht genügend Einklang in der Architektur, der Wohnungswirtschaft und in der Planung gefunden haben. Soziales Wohnen, das Miteinander von Wohnen, Leben und Arbeiten rücken immer näher ins Blickfeld. Es ist wichtig, dabei den weiblichen Blick auf das Bauen und Wohnen wahrzunehmen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Frauen sind aufgrund der noch überwiegend ihnen zugeschriebenen Zuständigkeit für die Familie von Planung in besonderer Weise betroffen. Sie sind insbesondere auf geeignete Wohnverhältnisse, eine ausreichende Infrastruktur, gute und schnelle Verkehrsverbindungen angewiesen. Frauen und Kinder verbringen - öfter als Männer - den größten Teil ihrer Zeit dort, wo sie wohnen. Wohnungs- und Wohnumfelddefizite werden von ihnen besonders intensiv erlebt.

Der Einfluß von Frauen in den Planungs- und Gestaltungsprozessen ist bislang zu gering, so dass ihre Interessen und Bedürfnisse weniger ermittelt und umgesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe Gleichstellung der Region Niederrhein will mit der Fachtagung Frauen (T)räume dazu beitragen, dass Fraueninteressen stärker berücksichtigt werden, dass Frauen und Familien partizipieren.

Die Fachtagung beinhaltet neue Planungsansätze. Im Mittelpunkt stehen die Wohnbedürfnisse von Frauen und Familien und ihre Einbeziehung in die soziale Wohnungsplanung. Mit Hilfe von dargestellten Praxisbeispielen, Informationen zur geschlechtergerechten Planung, Aufbau von Beteiligungsprozessen sowie Überlegungen zu Investitionskooperationen wollen wir dem Fachpublikum neue Möglichkeiten aufzeigen, Anstöße geben und in die Diskussion einsteigen.

#### *Anmeldung und Information:*

Petra Hommers, Vorsitzende der AG Gleichstellung  
Tel.: 0281-207-2121, Fax: 0281-207-4113  
Email: gleichstellung@kreis-wesel.de  
Teilnahmegebühr: 20,00 €

Az.: I/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

585

### Frauen-Straßen-Namen

Das Frauenbüro der Stadt Dortmund hat in Zusammenarbeit mit der Autorin Hanne Hieber das Dortmunder Frauen-Straßen-Namen-Buch „Durch Raum und Zeit“ veröffentlicht.

In Dortmund gibt es rund 3.500 Straßen, von denen ca. 1.000 nach Männern und rund 100 nach Frauen benannt sind.

Die Autorin stellt in ihrem Buch bekannte Frauen und ihre Rolle in der Stadtgeschichte vor. Hier wird Spannendes zu den Frauen erzählt, nach denen bereits Straßen benannt wurden und die in den verschiedenen Epochen die Stadt mitgeprägt sowie ihren eigenen Anteil an der Stadtgeschichte haben.

Zudem enthält das Buch auch eine Liste von 145 weiteren Frauen aus aller Welt, die als Anregungen für Neu- oder Umbenennungen von Straßen gedacht sind.

Das Frauen-Straßen-Namen-Buch „Durch Raum und Zeit“ ist zum Preis von 5,00 € im Frauenbüro der Stadt Dortmund, Hansastrasse 95, Email: frauenbuero@stadt-do.de, erhältlich.

Az.: I/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 586 Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Dienst

Das Rheinische Studieninstitut, Hauptgeschäftsstelle, Alteburger Str. 359 - 361, 50968 Köln, Tel.: 0221/937663, Fax: 0221/9376650, bietet ab November 2002 einen entsprechenden Kurs an.

#### *Folgender Ablauf ist geplant:*

Einführungslehrgang

4.11.2002 - 31.1.2003

Aufstiegslehrgang

3.11.2003 - 30.1.2004 im Anschluß an die Einweisungszeit gem. § 45 VAP g.D.

Die mündliche Prüfung soll im März 2004 erfolgen.

Kostenbeitrag

1.124,84 Euro für Institutszugehörige

1.636,13 Euro für sonstige Teilnehmer/innen

Meldeschuß

Es können noch kurzfristig Meldungen bis zum 2.10.2002 angenommen werden.

*Darüber hinaus ist eine weitere Maßnahme mit folgendem Ablauf geplant:*

Einführungslehrgang

28.4. - 30.7.2003

Aufstiegslehrgang

1.3. - 4.6.2004 im Anschluß an die Einweisungszeit gem. § 45 VAP d.D.

Die mündliche Prüfung soll im Juli 2004 erfolgen.

Kostenbeitrag

1.124,84 Euro für Institutszugehörige

1.636,13 Euro für sonstige Teilnehmer/innen

Anmeldungen werden bis zum 26.2.2003 entgegen genommen.

Az.: I/1 043-04-0

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

Mit dem Untersuchungsstab im Innenministerium bekämpft NRW ab sofort mit konzentriertem Fachwissen Korruption. Das Expertenteam der Landesregierung ist jetzt komplett und besteht aus drei Staatsanwälten, vier Polizeibeamteten, drei Preisprüfern und zwei Steuerfachleuten. Alle Mitarbeiter im Untersuchungsstab sind Fachleute für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, für Korruptionsstrafverfahren und für Preisprüfung. Die Task Force ist Anlaufstelle für alle, die vertraulich Hinweise auf Korruption geben wollen. Erst wenn diese sich bestätigen, werden Staatsanwaltschaft und Polizei eingeschaltet.

Bisher sind rund 130 - auch anonyme - Hinweise eingegangen. Sie beziehen sich auf 93 verschiedene Sachverhalte, davon wiederum betreffen 65 den Bau von Müllverbrennungsanlagen. Nach den Korruptionsvorwürfen in Köln gehen die Mitarbeiter des Untersuchungsstabes vor allem diesen Verdachtsmomenten nach.

Die „Task Force“ der Landesregierung prüft insbesondere, ob die kommunalen Aufträge zur Errichtung oder Erweiterung der Müllverbrennungsanlagen Aachen/Weisweiler, Bielefeld, Bonn, Hamm, Köln, Krefeld, Oberhausen, Asdonkshof (Kreis Wesel) und Iserlohn ordnungsgemäß vergeben wurden. Auch die zusätzlich abgeschlossenen Verträge zur Entsorgung des Mülls werden von den Mitgliedern umfassend auf Korruption abgeklopft. Der Untersuchungsstab prüft nicht nur gezielt eingehende Hinweise, sondern arbeitet auch anhand von Presseberichten, Beschwerden, Zuwendungsverfahren, Berichten der Rechnungsprüfungsämter sowie Protokollen von Ausschusssitzungen. Außerdem beziehen sie in ihre Untersuchung die Erkenntnisse aus der Überprüfung der staatlichen Genehmigungsverfahren mit ein. Die Korruptions-Fachleute können zudem Ratsmitglieder befragen sowie alle, die sich mit den untersuchten Verfahren beschäftigt haben. Dabei setzen sie auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen.

*Hotline Antikorruption - vertrauliche Hinweise an:*

Innenministerium NRW, Untersuchungsstab Antikorruption, 40190 Düsseldorf

Tel: 0211/871 -2440; -2433; -2430 Fax: 0211/871 -3044  
Email: [untersuchungsstab.antikorruption@im.nrw.de](mailto:untersuchungsstab.antikorruption@im.nrw.de)  
Internet: [www.im.nrw.de/korruptionsbekämpfung](http://www.im.nrw.de/korruptionsbekämpfung)

Az.: I/2 101-01-3

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 588 Digitale Archivierung von Kassenbelegen

Mehrere Mitgliedskommunen haben an die Geschäftsstelle die Frage herangetragen, ob Belege bei der Stadtkasse gem. der Gemeindekassenverordnung NW digital archiviert werden können.

Auf den ersten Blick scheint der Wortlaut der maßgeblichen Vorschrift des § 36 Abs. 3 Gemeindekassenverordnung NRW (GemKVO NW) in der geltenden Fassung vom 14.05.1995 grundsätzlich eine Archivierung von Belegen auf Festplatten und Compact Disks auszuschließen. Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz GemKVO NW kann der Bürgermeister nach Anhörung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes unter weiteren Voraussetzungen zulassen,

daß „Bücher auf besonders gesicherte Datenträger oder Bildträger und Belege auf Bildträger übernommen werden [...]“. Dies halten wir jedoch angesichts des technischen Fortschritts in den Rathäusern für überholt.

Auf unsere Anfrage hin hat uns daher das Innenministerium NRW mitgeteilt, daß der Begriff „Bildträger“ der zitierten Vorschrift ohne weiteres dahingehend ausgelegt werden könne, daß auch eingescannte Belege hierunter fallen. Im übrigen werde im Rahmen der Neugestaltung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auch die Gemeindekassenverordnung modernisiert, so daß auch eine textliche Klarstellung erfolgen werde.

Az.: IV/1 950-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 589 NRW-Kommunalfinanzen – Jahr 2001

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat den Statistischen Bericht, Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 2001, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik, vorgelegt.

Das Heft kann unter der Bestell-Nr. L 22 3 2001 00 (Kennziffer L II 2-j/01) beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf oder Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf, zum Preis von 11 Euro bezogen werden.

Az.: IV-903-00/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 590 Kredite kommunaler Sparkassen

Eine Maßnahme muß dem Staat zurechenbar sein, damit sie als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EGV qualifiziert werden kann. Diese Zurechenbarkeit kann aber, so der EuGH in einer neuen Entscheidung, nicht allein daraus abgeleitet werden, daß die Maßnahme von einem öffentlichen Unternehmen getroffen wurde. Damit können auch Kredite kommunaler Sparkassen nicht schon deshalb als staatliche Maßnahmen angesehen werden, weil das jeweilige Kreditinstitut in einer kommunalen Trägerschaft steht. Nach Auffassung des EuGH muß die Zurechenbarkeit einer Beihilfemaßnahme eines öffentlichen Unternehmens aus einem Komplex von Indizien abgeleitet werden, die sich aus den Umständen des konkreten Falles und aus dem Kontext ergeben, in dem diese Maßnahme ergangen ist.

Dies geht aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Mai 2002 (Rechtssache C-482/99, Französische Republik ./ Kommission der Europäischen Gemeinschaft; abrufbar unter <http://www.curia.eu.int>) hervor.

Art. 87 Abs. 1 EGV erklärt staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, für mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (generelles Beihilfenverbot). Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist dabei nicht danach zu unterscheiden, ob die Beihilfe unmittelbar vom Staat oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die von ihm zur Durchführung der Beihilferegelung errichtet oder beauftragt wurden, gewährt wird. Damit jedoch Vergünstigungen als Beihilfen i.S.d. Art. 87 Abs. 1 EGV eingestuft werden

können, müssen sie zum einen unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden und zum anderen dem Staat zuzurechnen sein.

Eine solche Zurechenbarkeit kann aber nicht allein daraus abgeleitet werden, daß die Maßnahme von einem öffentlichen Unternehmen getroffen wurde. Der EuGH vertritt in seiner Entscheidung die Auffassung, daß, auch wenn der Staat in der Lage ist, ein öffentliches Unternehmen zu kontrollieren und einen beherrschenden Einfluß auf dessen Tätigkeiten auszuüben, nicht ohne weiteres vermutet werden kann, daß diese Kontrolle in einem konkreten Fall tatsächlich ausgeübt wird. Ein öffentliches Unternehmen kann je nach dem Maß an Selbständigkeit, das ihm der Staat beläßt, mehr oder weniger unabhängig handeln. Die bloße Tatsache, daß ein öffentliches Unternehmen unter staatlicher Kontrolle steht, genügt daher nicht, um Maßnahmen dieses Unternehmens dem Staat zuzurechnen. Es muß außerdem geprüft werden, ob davon auszugehen ist, daß die Behörden in irgendeiner Weise am Erlaß dieser Maßnahmen beteiligt waren. Ein solcher Nachweis muß jedoch nicht auf der Grundlage einer genauen staatlichen Anweisung erfolgen, auf Grund derer das öffentliche Unternehmen konkret veranlaßt wurde, die fragliche Beihilfemaßnahme zu treffen. Die Zurechenbarkeit einer Beihilfemaßnahme kann vielmehr aus einem Komplex von Indizien abgeleitet werden, die sich aus den Umständen des konkreten Falles und aus dem Kontext ergeben, in dem diese Maßnahme ergangen ist.

*Als Indizien nennt der EuGH:*

- das öffentliche Unternehmen konnte die beanstandete Entscheidung nicht treffen, ohne den Anforderungen der öffentlichen Stellen Rechnung zu tragen;
- das öffentliche Unternehmen hatte bei seinen Entscheidungen über die Maßnahme Richtlinien der öffentlichen Stellen zu beachten;
- Eingliederung des Unternehmens in die Strukturen der öffentlichen Verwaltung;
- die Art der Tätigkeit des öffentlichen Unternehmens und deren Ausübung auf dem Markt unter normalen Bedingungen des Wettbewerbs mit privaten Wirtschaftsteilnehmern;
- der Rechtsstatus des Unternehmens (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich);
- die Intensität der behördlichen Aufsicht über die Unternehmensführung, sowie
- jedes andere Indiz, das im konkreten Fall auf eine Beteiligung der Behörden oder auf die Unwahrscheinlichkeit einer fehlenden Beteiligung an einer Maßnahme hinweist, wobei auch deren Umfang, ihr Inhalt oder ihre Bedingungen zu berücksichtigen sind.

*Mögliche Auswirkungen der Entscheidung*

Die Europäische Kommission hat bereits in mehreren Fällen Kredite kommunaler Sparkassen in Deutschland als staatliche Beihilfen i.S.d. Art. 87 Abs. 1 EGV eingestuft (siehe z. B. Beihilfverfahren Nr. C-67/2001, ABIEG 2001, Nr. C 335-2, Rd-Nr. 25). Dies dürfte zukünftig hinsichtlich der Zurechenbarkeit der Kreditvergabe als staatliche Maßnahme zumindest nicht mehr lediglich mit dem Hinweis auf die kommunale Trägerschaft der Sparkasse möglich sein. Die Kommission wird auf Grund der vorliegenden Ent-

scheidung des EuGH vielmehr dazu verpflichtet sein, anhand der aufgezeigten Indizien jeweils eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Nach einer ersten Einschätzung dürfte von den konkret genannten Indizien lediglich die öffentlich-rechtliche Rechtsform der Sparkassen gegeben sein. Zu prüfen dürfte außerdem sein, inwieweit Entscheidungen der durch Vertreter der Trägerkommunen besetzten Gremien der Sparkasse als eine Pflicht zur Beachtung staatlicher Weisungen interpretiert werden können. Hinsichtlich weiterer, durch den EuGH nicht konkret benannter Indizien für einen staatlichen Einfluß ist in jedem Einzelfall der Kreditvergabe durch eine kommunale Sparkasse möglichst darzulegen, daß die Vergabe unabhängig von kommunalem Einfluß war oder dieser jedenfalls nicht maßgeblich für die Entscheidung war.

[Quelle: DStGB Aktuell 3102 v. 02.08.2002]

Az.: IV/1 970-08

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 591 Realsteuerhebesätze 2001 bundesweit

Nach vorläufigen Ergebnissen der Hebesatz-Statistik des Statistischen Bundesamtes lag der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer in Deutschland im Jahr 2001 bei 385 %; das waren 4 Prozentpunkte weniger als 2000. Der durch die Gemeinden festgesetzte Hebesatz entscheidet über die Höhe der Realsteuer (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B) in den Gemeinden. Das Gewerbesteueraufkommen 2001 betrug bundesweit 24,5 Mrd. €; es ist damit gegenüber 2000 um 9,2 % gesunken.

Die niedrigsten Landesdurchschnitte bei den Gewerbesteuerhebesätzen hatten im Jahr 2001 Brandenburg (286 %), Mecklenburg-Vorpommern (324 %), Thüringen (336 %) und Schleswig-Holstein (338 %). Unter den Stadtstaaten lag in Hamburg der Hebesatz mit 470 % am höchsten. Nordrhein-Westfalen hatte mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 424 % den höchsten Wert unter den Flächenländern vor Sachsen (405 %). Für Verwirrung sorgte die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 08. August 2002, die im Zusammenhang mit den vorläufigen Ergebnissen der Hebesatz-Statistik davon spricht, dass das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2001 24,5 Mrd. Euro betragen habe und damit gegenüber dem Vorjahr um 9,2 % gesunken sei. Für die kommunalen Kassen ist dem gegenüber die Netto-Gewerbesteuer aus der Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes relevant, da hierbei die Gewerbesteuerumlage bereits abgezogen ist. Sie betrug im Jahr 2001 19,02 Mrd. Euro, was einem Rückgang von 11,53 % gegenüber dem Aufkommen des Jahres 2000 entspricht. Wir berichteten darüber in DStGB-Aktuell 27/2802-17 vom 12. Juli 2002.

Bei der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr 2001 in Deutschland bei durchschnittlich 280 % und damit um gut zwei Prozentpunkte über dem Wert von 2000. Das Aufkommen dieser Steuer betrug 2001 insgesamt 0,3 Mrd. Euro (+ 0,2 % gegenüber 2000).

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B (für Grundstücke) hat sich mit 368 % für das Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr um einen Prozentpunkt erhöht. Hier lag das Aufkommen bei 8,7 Mrd. Euro, 2,6 % mehr als 2000.

Die Tabelle zeigt die mit dem Steueraufkommen gewichteten Hebesätze der Länder.



Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Ländern 2001 in % (in Klammern für 2000)

| Land            | Gr.-Steuer A | Gr.-Steuer B | Gew.-Steuer |
|-----------------|--------------|--------------|-------------|
| B.-Württemberg  | 321 (320)    | 331 (332)    | 354 (359)   |
| Bayern          | 323 (323)    | 334 (333)    | 371 (373)   |
| Berlin          | 151 (150)    | 600 (600)    | 410 (410)   |
| Brandenburg     | 229 (229)    | 343 (342)    | 286 (286)   |
| Bremen          | 247 (248)    | 530 (530)    | 415 (415)   |
| Hamburg         | 225 (225)    | 490 (490)    | 470 (470)   |
| Hessen          | 264 (263)    | 315 (320)    | 388 (408)   |
| Meckl.-Vorpom.  | 234 (233)    | 343 (343)    | 324 (336)   |
| Niedersachsen   | 317 (315)    | 358 (358)    | 366 (368)   |
| NRW             | 204 (202)    | 405 (401)    | 424 (424)   |
| Rheinland-Pfalz | 279 (277)    | 331 (328)    | 371 (374)   |
| Saarland        | 245 (244)    | 334 (332)    | 402 (425)   |
| Sachsen         | 282 (280)    | 392 (385)    | 405 (407)   |
| Sachsen-Anhalt  | 275 (272)    | 360 (354)    | 346 (349)   |
| Schl.-Holstein  | 256 (250)    | 309 (303)    | 338 (333)   |
| Thüringen       | 228 (227)    | 325 (324)    | 336 (337)   |
| Deutschland     | 280 (278)    | 368 (367)    | 385 (389)   |

Die Hebesätze der Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B) für sämtliche Gemeinden Deutschlands im Jahr 2001 sind als CD-ROM (Daten im Format Excel-2000, Excel 5.0 bzw. ASCII) beim Statistischen Bundesamt für Euro 40,90 zuzüglich Versandkosten erhältlich (Statistisches Bundesamt, Gruppe VI D, 65180 Wiesbaden, Telefon: 0611/75-2380, Telefax: 0611/75-3966, E-Mail: steuern@de-statis.de)

Az.: IV 930-02 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 592 Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Wie die Geschäftsstelle in der Mitteilung Nr. 231/2002 vom 05.05.2002 berichtet hatte, verzögert sich aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ermittlung der statistischen Grundlagen das Gesetzgebungsverfahren zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Wegen der Hintergründe im einzelnen wird auf den vorgenannten Mitteilungsbeitrag verwiesen.

Nach einer telefonischen Auskunft aus dem Bundesfinanzministerium vom 19.09.2002 rechnet das BMF derzeit nicht mehr damit, daß das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abgeschlossen werden wird. Voraussichtlich werden deshalb erst Anfang des kommenden Jahres die neuen Schlüsselzahlen rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft gesetzt werden.

Über weitere Einzelheiten wird die Geschäftsstelle informieren, sobald ein Referentenentwurf vorliegt.

Az.: IV/1 921-03 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 593 Bundespolitik und Kommunal Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Neuauflage der Broschüre „Bundespolitik und Kommunal Finanzen“ herausgegeben. Darin wird eine Bilanz der laufenden Legislaturperiode im Hinblick auf die kommunalrelevanten Aspekte der jüngsten haushalts- und steuerpolitischen Reformmaßnahmen gezogen und ein Ausblick auf die Gemeindefinanzreform gegeben. Das Papier kann im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Finanz- und Wirtschaftspolitik“ - „Föderale Finanzbeziehungen“ - „Kommunal Finanzen“ abgerufen werden.

Während der Bund betont, er sei seiner finanzpolitischen Verantwortung gegenüber den Städten und Gemeinden voll nachgekommen, gibt es wie schon bei den Voraufgaben dieses Papiers einige Punkte, die sich aus kommunaler Sicht deutlich anders darstellen.

Eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mit dieser Broschüre kann im Intranet des Verbandes, Bereich „Fachinformation und Service“ - „Finanzen und Kommunalwirtschaft“ - „Sonstiges“, abgerufen werden.

Az.: IV/1 900-06 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 594 Noch keine Novelle zum Energiewirtschaftsgesetz

Das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts wurde nicht auf die Tagesordnungen der Bundestagssitzungen am 12./13. Sept. 2002 gesetzt (siehe auch unsere Mitteilungen vom August 2002, lfd. Nr. 441). Mit der Energierechtsnovelle sollten die EU-Gasrichtlinie umgesetzt, die Verbändevereinbarung verrechtlicht und der Sofortvollzug kartellrechtlicher Verfügungen eingeführt werden. Der Einspruch des Bundesrates vom 12. Juli 2002 wird damit nicht mehr in dieser Legislaturperiode durch den Bundestag überstimmt. Das Gesetzgebungsverfahren muß somit in der nächsten Legislaturperiode vollständig neu abgewickelt werden. Eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist zur Umsetzung der EU-Gasrichtlinie notwendig, ob aber auch die übrigen Änderungsvorschläge in dem neuen Gesetzgebungsverfahren fortgeführt werden, bleibt abzuwarten

Az.: G/3 811-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 595 Flutopfersolidaritätsgesetz

Am 12.09.2002 wurde im Bundestag das Flutopfersolidaritätsgesetz verabschiedet. Entgegen dem ursprünglichen Entwurf sieht es nicht mehr den kommunalen Finanzausgleich auf Länderebene als Instrument für die Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung des Fonds „Aufbauhilfe“ vor. Statt dessen erfolgt diese nun über einen Einkommensteuervorwegabzug, d.h. im Jahr 2003 wird ausnahmsweise der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer um den Betrag gekürzt, der durch die Verschiebung der 2. Steuersenkungsstufe als Mehreinnahmen angefallen wäre. Eine weitere Änderung betrifft eine Unterbrechung von Insolvenzantragsfristen bis max. 31.12.2002, damit flutgeschädigte Unternehmen nicht zum Insolvenzfall werden, bevor sie durch ernsthafte Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierung darlegen können.

Die Beteiligung der Gemeinden an der Verschiebung der Steuerentlastungsstufe 2003 um ein Jahr erfolgt nun mit Hilfe einer Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes. Dadurch sollen die Gemeinden anteilmäßig und entsprechend ihrem Aufkommen an den „Mehreinnahmen“ der Verschiebung zur Finanzierung herangezogen werden, und zwar nach neuesten Berechnungen in Höhe von 761 Millionen Euro im Jahr 2003. Im einzelnen sieht die Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vor, daß nach dessen § 1 folgender § 1a eingefügt wird:

„Ausnahmeregelung für das Jahr 2003

Zur Aufbringung des Beitrags der Gemeinden nach Art. 5 § 4 Absatz 3 des Flutopfersolidaritätsgesetzes (BGBl. I ...) erhält jedes Land für das Jahr 2003 aus dem Anteil seiner Gemeinden an der Einkommensteuer den Betrag, der dem Anteil der Gemeinden des Landes an den der Berechnung der Beträge in Art. 5 § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom (Einsetzen: Ausfertigungsdatum) (BGBl. I ..... ) zugrunde gelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom (Einsetzen: Ausfertigungsdatum) (BGBl. I ...) entspricht:

|                        |                |
|------------------------|----------------|
| Baden-Württemberg      | 128.000.000.€, |
| Bayern                 | 148.000.000.€, |
| Brandenburg            | 14.000.000.€,  |
| Bremen                 | 7.000.000.€,   |
| Hessen                 | 82.000.000.€,  |
| Mecklenburg-Vorpommern | 10.000.000.€,  |
| Niedersachsen          | 63.000.000.€,  |
| Nordrhein-Westfalen    | 190.000.000.€, |
| Rheinland-Pfalz        | 34.000.000.€,  |
| Saarland               | 7.000.000.€,   |
| Sachsen                | 24.000.000.€,  |
| Sachsen-Anhalt         | 14.000.000.€,  |
| Schleswig-Holstein     | 27.000.000.€,  |
| Thüringen              | 13.000.000.€.“ |

Die Gemeinden an dem Fondsvermögen statt über den jeweiligen kommunalen Finanzausgleich im Wege eines Vorwegabzuges beim gemeindlichen Einkommensteueranteil zu beteiligen, erfolgte im Interesse einer direkteren und klareren Regelung, die weniger Verhandlungsbedarf auf Länderebene schafft. Andernfalls wären die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Beträge zuerst an die Städte und Gemeinden ausgezahlt und dann im kommunalen Finanzausgleich wieder zurückgefordert worden. Allerdings mußte verhindert werden, daß durch einen Einkommensteuervorwegabzug nach dem Vorbild der Gewerbesteuerumlage ein neues Instrument in das Gemeindefinanzreformgesetz eingeführt würde, das letztlich zu Lasten der Städte und Gemeinden zu Finanzausgleichszwecken mißbraucht werden könnte.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat in einem Schreiben an das BMF deutlich gemacht, daß das Verfahren des Einkommensteuervorwegabzuges nur unter folgenden Bedingungen befürwortet werde:

- Der Charakter der Ausnahmeregelung nur für diese Mehreinnahmen im Jahr 2003 infolge der verschobenen Einkommensteuerentlastungen muß im Gesetz klargestellt werden.

- Im Gesetz müssen für die einzelnen Länder die auf den Gemeindeanteil entfallenden Beträge aufgeführt werden, die in den im Gesetzentwurf genannten Finanzierungsbeiträgen der einzelnen Länder (einschließlich der Gemeindeanteile) enthalten sind. Diese Beiträge könnten von den einzelnen Ländern im Jahr 2003 mit den Auszahlungen der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer an die Städte und Gemeinden verrechnet werden.
- Die in dem ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltene Regelung „Die Feinststeuerung und die Regelung weiterer Auswirkungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten“ wird abgelehnt.

Diesen Bedingungen ist die nun verabschiedete Gesetzesfassung gerecht geworden.

Az.: IV/1 993-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 596 Kommunalen Finanzausgleich

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger bietet das Innenministerium des Landes NRW unter „<http://www.im.nrw.de/bue/45.html>“ Informationen zum kommunalen Finanzausgleich an.

Aktuell wurden folgende Aktualisierungen vorgenommen:

- die Termine für das GFG 2003 sind auf dem aktuellen Stand (insbesondere Anhörungsverfahren);
- die Eckdaten zum GFG 2003 stehen als Download bereit;
- neue Rubrik: Die wichtigsten Proberechnungen stehen ebenfalls als Download zur Verfügung.

Az.: IV/1 902-01/1 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 597 Verspätungszuschlag bei Anmeldung zur Kapitalertragsteuer

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte mit Schreiben vom 19. Juni und 14. August 2002 gegenüber dem BMF gefordert, den Entstehungszeitpunkt für die durch das Steuersenkungsgesetz eingeführte Kapitalertragsbesteuerung für Betriebe gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit im kommunalen Bereich (z.B. Sparkassen, Anstalten öffentlichen Rechts, Zweckverbände) auf den 31. Dezember 2002 zu verschieben. Dabei hatte er auf den vermeidbaren und unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand und auf das zu erwartende Chaos in der Finanzverwaltung hingewiesen, das mit dem gesetzlich vorgesehenen Entstehungszeitpunkt 31.12. 2002 verbunden gewesen wäre. Da eine gesetzliche Neuregelung kurzfristig nicht möglich war, entsprach das BMF seinem Anliegen in Form eines BMF-Schreibens, wonach in diesen Fällen von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags abgesehen wird, wenn die Anmeldung der im Jahr 2002 entstandenen Kapitalertragsteuer bis spätestens zum 31. Dezember 2002 beim zuständigen Finanzamt eingeht.

Die neue Regelung nimmt den betroffenen Gemeinden etwas von dem enormen Zeitdruck und erspart unnötige Verwaltungsvorgänge. Sie ist zwischen dem BMF und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt worden und wurde der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mit Schreiben vom 26. August 2002 mitgeteilt. Dieses BMF-Schreiben (Aktenzeichen IV C 1 - S 2407 - 4/02 vom 26. August 2002) mit dem Betreff:

„Abgabe von Kapitalertragsteueranmeldungen nach § 44 Abs. 6 Satz 2 EStG“ wird demnächst im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Darin heißt es im Einzelnen:

„Nach § 44 Abs. 1 EStG entsteht die Kapitalertragsteuer grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Der Zeitpunkt der Entstehung ist maßgebend für den Zeitpunkt, in dem die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen ist. Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG ist der Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer in § 44 Abs. 6 Satz 2 EStG geregelt.“

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird in diesen Fällen von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags abgesehen, wenn die Anmeldung der im Jahr 2002 entstandenen Kapitalertragsteuer bis spätestens zum 31. Dezember 2002 beim zuständigen Finanzamt eingeht.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.“

(Quelle: DStGB Aktuell 3502 vom 30.08.2002)

Az.: IV/1 920-03/1 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## **598 Fiktive Realsteuerhebesätze steigen weniger stark**

Die Bemühungen des Städte- und Gemeindebundes für eine Begrenzung des Anstiegs bei den fiktiven Hebesätzen für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer haben zu einem ersten Erfolg geführt, wie eine Pressemitteilung der SPD-Fraktion im Landtag vom 03.09.2002 belegt:

Die SPD-Landtagsfraktion hat am 3. September 2002 eine Änderung bei der Festsetzung der fiktiven Hebesätze für die Realsteuern im Gemeindefinanzierungsgesetzentwurf 2003 beschlossen. Auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Festsetzung des gewogenen Landesdurchschnittshebesatzes bei der Gewerbesteuer von 424 wird ein Abschlag von fünf Prozent vorgenommen. Das bedeutet, daß der fiktive Hebesatz von bisher 380 maßvoll auf jetzt 403 festgesetzt wird. Analog dazu wird bei den fiktiven Hebesätzen der Grundsteuern verfahren.

Die Neufestsetzung war erforderlich, weil für die Aktualisierung der fiktiven Hebesätze die Entwicklung der realen Hebesätze bis zum Jahr 1999 nachvollzogen wurde. Die bisherige Berechnungsgrundlage basierte auf den Daten von 1992. „Die SPD-Landtagsfraktion hat damit Vorschläge der kreisangehörigen Kommunen übernommen; wir sind zuversichtlich, daß die vorgesehene Änderung in der kommunalen Familie akzeptiert wird“, kommentierte der kommunalpolitische Sprecher Heinz Wirtz.

Az.: IV/1 902-01/1 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## **Schule, Kultur und Sport**

### **599 Wettbewerb „Klimaschutz und Klassenkasse 2003“**

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf den Wettbewerb „Klimaschutz und Klassenkasse 2003“ aufmerksam gemacht. Bereits 12 % aller Schulen in Nordrhein-

Westfalen seien im Rahmen des Projektes „EnergieSchule NRW“ motiviert und aktiviert worden. In Zahlen ausgedrückt heie dies, da an nordrhein-westflischen Schulen derzeit fast 18.000 Tonnen pro Jahr CO<sub>2</sub> und ber 100 Millionen Liter Wasser pro Jahr eingespart wrde. Das Projekt EnergieSchule NRW und den Wettbewerb „Klimaschutz und Klassenkasse“ fhrt die Energieagentur NRW im Auftrag des Wirtschaftsministeriums durch.

Prmiert werden Schulen, die sich in besonders vorbildlicher Weise um das Thema „Energieeinsparung und Energienutzung“ bemht haben. Diese Schulen werden von einer Fachjury mit dem Label „EnergieSchule 2003“ in Gold, Silber oder Bronze ausgezeichnet. Die Schulen erhalten einen Geldpreis.

Im Jahr 2002 haben sich 126 Schulen beteiligt. Gewinner war die Bonner Emilie-Heyermann-Realschule, die den Sonderpreis der Jury - ein Mini-Blockheizkraftwerk - erhielt. Alle Schulen, die sich am Wettbewerb „Klimaschutz und Klassenkasse 2003“ beteiligen mchten, knnen bei der Energieagentur NRW in Wuppertal, Morianstrae 32, 42103 Wuppertal, Tel.: 0202-245 52-0, Fax: 0202-245 52-30, oder im Internet unter <http://www.ea-nrw.de> einen entsprechenden Fragenkatalog anfordern. Einsendeschlu ist der 31. Mrz 2003.

Az.: IV/2-241-24 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### **600 Kostenloses Software-Paket fr Schulen**

Das Software-Unternehmen Sun Microsystems stellt allen Schulen in Nordrhein-Westfalen seine aktuelle Brosoftware StarOffice 6.0 kostenfrei zur Verfgung. Das Engagement des Unternehmens ist vergleichbar mit dem der Deutschen Telekom AG, die fr alle Schulen auf Dauer einen kostenfreien Internetzugang geschaffen hat. Das Bildungsministerium NRW hat am 18. September 2002 alle Unternehmer aufgerufen, diesen richtungsweisenden Beispielen zu folgen.

Nach Mitteilung des Ministeriums knnen die Schler StarOffice auch zu Hause uneingeschrnkt nutzen. Die Grundschulen knnen ab Oktober 2002 StarOffice 6.0 bei ihrem lokalen Medienzentrum erhalten. Fr die weiterfhrenden Schulen wird im nchsten Monat unter [www.e-nitiative.nrw.de](http://www.e-nitiative.nrw.de) eine Download-Mglichkeit geschaffen.

Az.: IV/2-240-10/3 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### **601 Dokumentation zu Tagung ber IT-Systeme in NRW-Schulen**

Am 13. Juni 2002 fand in Dortmund die Tagung „Wartung und Administration von IT-Systemen in NRW-Schulen“ statt. Es wurden u.a. die Ausstattung und Vernetzung der Mnchener Schulen sowie das Bildungsnetz aus Wien vorgestellt. Darber hinaus sind in Arbeitskreisen Wartungskonzepte aus einzelnen Stdten bzw. Kreisen vorgestellt worden.

Die e-nitiative.nrw hat nunmehr eine Dokumentation der Tagung herausgegeben. Diese Dokumentation wird allen Teilnehmern der Veranstaltung zugeleitet. Der Geschftsstelle liegen einige Exemplare der Dokumentation vor. Bei Bedarf kann die Geschftsstelle den hauptamtlichen Verwaltungen ein Exemplar zur Verfgung stellen.

Az.: IV/2-240-10/3 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 602 Fachtagung Kooperation Sport und Musik

Der LandesMusikRat Nordrhein-Westfalen e.V. hat mitgeteilt, daß ein im Jahr 1998 mit dem Landessportbund NRW geschlossener Kooperationsvertrag weiter mit Leben gefüllt wird. In den Jahren 2001 und 2002 wurde und wird mit Unterstützung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen eine Veranstaltungsreihe durchgeführt, welche die Zusammenarbeit beider Bereiche weiter entwickelt.

Am 22. - 24. November 2002 findet in der Akademie Remscheid eine Abschlußfachtagung statt, welche die begonnenen Prozesse bündeln möchte. Neben dem Erleben und Reflektieren verschiedener pädagogischer Ansätze aus den Bereichen Sport und Musik sollen konkrete Kooperationsvorhaben auf der örtlichen Ebene entwickelt werden. Angesprochen sind hier wiederum alle Mitarbeiter/innen, die mit Behinderten, Kindern, Senioren/innen, Jugendlichen oder Erwachsenen arbeiten.

Die Teilnahmegebühr beträgt 75 Euro. Nähere Informationen zu der Veranstaltung können unter der Internet-Adresse [www.lmr-nrw.de](http://www.lmr-nrw.de) abgerufen oder direkt beim LandesMusikRat Nordrhein-Westfalen e.V., Klever Str. 23, 40477 Düsseldorf, angefordert werden.

Az.: IV/2-457

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 603

### WebKollegNRW

Nach Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Qualifikation und Technologie ist am 13. September 2002 das WebKollegNRW gegründet worden. Ab 2003 sollen im Rahmen des Projektes Weiterbildungsinteressierte das selbstorganisierte Lernen am Computer mit den Vorzügen der persönlichen Betreuung und des Kontaktes eines klassischen Seminarangebotes verbinden können. Das neue WebKolleg, das in Düsseldorf von Arbeitsminister Schartau, dem Intendanten des WDR, Fritz Pleitgen, dem Vorsitzenden des Westdeutschen Handwerkskammertages, Franz-Josef Knieps und dem Vorsitzenden des Verbandes der Volkshochschulen von NRW e.V., Walter Möller, vorgestellt worden ist, startet für eine dreijährige Versuchsphase.

Im Prinzip könne jeder Anbieter von Weiterbildung seinen Kurs demnächst über das Web-Kolleg anbieten, sofern er die Inhalte im Internet zur Verfügung stelle und die strengen Zulassungskriterien erfülle. Das WebKolleg führe Angebote der allgemeinen, beruflichen und politischen Bildung zusammen und werde sowohl schulische als auch berufsbezogene und allgemein bildende Zertifizierungen umfassen. So könnten z.B. in der Zukunft Teile der Meisterabschlußlehrgänge des Handwerks, anerkannte Computerführerscheine und Sprachzertifikate über das WebKolleg erworben werden.

Gegründet und betrieben wird das WebKolleg von folgenden Institutionen:

- NRW-Arbeitsministerium,
- WDR,
- Landesverband der Volkshochschulen,
- Westdeutschen Handwerkskammertag,
- Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,

- DGB Landesbezirk NRW und
- Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.

Die kommunalen Spitzenverbände aus Nordrhein-Westfalen haben sich vom Grundsatz her bereit erklärt, das Projekt mitzutragen, soweit keine zusätzlichen Kosten für sie entstehen. Im Rahmen der Vertragsverhandlung konnten jedoch konkrete Rechts- und Haftungsprobleme nicht kurzfristig gelöst werden. Ob die einzelnen kommunalen Spitzenverbände zu einem späteren Zeitpunkt den Vertrag noch unterzeichnen, ist derzeit noch offen.

Nach Mitteilung des Ministeriums kann ein Nutzer des WebKollegs seinen Kurs im Wechsel von Online-Learning und Präsenzphasen bei dem jeweiligen Anbieter absolvieren. Die Inhalte und der Anbieter seines Kurses seien qualitätsgeprüft. Für die Phasen des Online-Learnings stehe ihm in der Regel ein Trainer oder Tutor zur Verfügung. Bereits im Januar 2003 soll unter [www.webkolleg.nrw.de](http://www.webkolleg.nrw.de) ein Basisangebot aus den Bereichen Sprache, Informations- und Kommunikationstechnologien und Wirtschaft und Gesellschaft abrufbar sein. Zu den Inhalten wird u.a. das multimediale, interaktive und online-gestützte Bildungsangebot des WDR, Planet Wissen, gehören.

Eine repräsentative Befragung unter den potentiellen Kunden der allgemeinen und beruflichen Schulen (NRW-Bevölkerung ab 16 Jahren) habe ergeben, daß das Bewußtsein um die Bedeutung von Weiterbildung mittlerweile relativ verbreitet ist. So hätten 60 % der Befragten angegeben, demnächst ein Weiterbildungsangebot besuchen zu wollen oder dies zumindest für vorstellbar gehalten. Auch wenn heute bei den bereits absolvierten Weiterbildungsangeboten das klassische Präsenzseminar dominiere, könnten sich 68 % der prinzipiell „Bildungswilligen“ vorstellen, ihre Kurse demnächst auch am PC zu absolvieren. Nur etwa 2 % wollen dabei ganz auf sich gestellt sein, während 70 % Wert auf eine persönliche Betreuung durch einen Trainer oder Tutor legen würden. Vor allem bei Älteren sei dieser Wunsch stark ausgeprägt, ebenso wie der nach der Möglichkeit einer parallelen Kursteilnahme. An den technischen Voraussetzungen werde das WebKolleg jedenfalls nicht scheitern: Zwei Drittel der für die Weiterbildung infrage kommenden Erwachsenen könne zu Hause mit einem PC mit Internetzugang zurückgreifen.

Sitz der Geschäftsstelle des WebKollegs ist der Düsseldorfer Medienhafen. Von hier aus soll der Aufbau des Webkollegs so weit vorangebracht werden, daß ab Januar 2002 die Kurse buchbar sind. Finanziert werden soll das WebKolleg mittelfristig aus den Entgelten der Kursanbieter. Für die dreijährige Pilotphase stellt das Arbeitsministerium einen Förderbetrag von insgesamt 1,2 Millionen Euro bereit.

Informationen und Kontakt stehen ab November unter [www.webkolleg.nrw.de](http://www.webkolleg.nrw.de) zur Verfügung. In der Zwischenzeit können sich Interessierte über die Internetseite des Arbeitsministeriums [www.masqt.nrw.de](http://www.masqt.nrw.de) für Informationen zum Webkolleg vormerken lassen.

Az.: IV/2-330-30/3

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 604 26,5 Schüler je Klasse in der Sekundarstufe I

Im Schuljahr 2001/2002 betrug die durchschnittliche Klassengröße in Nordrhein-Westfalen in den Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) 26,5 Schülerinnen und Schüler. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt,

wies die Hauptschule mit durchschnittlich 23,0 die geringste Klassenfrequenz auf und lag damit unter dem für diese Schulform vorgesehenen Klassenfrequenzrichtwert von 24 Schülerinnen und Schülern. Bei der Realschule und der Sekundarstufe I von Gesamtschule und Gymnasium, für die der Richtwert 28 gilt, lagen die jeweiligen Durchschnittswerte bei 27,9, 28,0 und 27,5 Kindern je Klasse.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW stellt auf Wunsch auch Ergebnisse für einzelne Gemeinden, Städte und Kreise zur Verfügung. Detaillierte Regionalergebnisse sind auch im Internet-Angebot unter „www.lids.nrw.de“ (dort Aktuelles/Pressemitteilungen/Mitteilung vom 3. September 2002) zur Verfügung gestellt.

Az.: IV/2-220-7

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## **605 Modellprojekt abitur-online.nrw**

In den Mitteilungen vom 05.03.2002 (Ifd. Nr. 145/2002) hatte die Geschäftsstelle bereits über „abitar-online.nrw“ informiert. Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat nunmehr das Modellprojekt abitar-online.nrw gestartet. Damit beginnt für rund 230 Studierende und 50 Lehrerinnen und Lehrer an acht Weiterbildungskollegs in Nordrhein-Westfalen das Lernen im virtuellen Internet-Klassenraum. Die Standorte befinden sich in den Städten Bochum, Dortmund, Gronau, Hagen, Köln, Paderborn und dem Kreis Viersen. Darüber hinaus nimmt das Euregio Kolleg in Würselen an dem Projekt teil.

Drei Jahre werden sich die Studierenden am Abendgymnasium auf ihr Abitur vorbereiten: zur Hälfte im Präsenzunterricht, zur anderen Hälfte über eine Internet-Lern-Plattform im Selbststudium, bei dem sie von Lehrkräften betreut werden. Das Projekt wird vom Bildungsministerium über eine Laufzeit von fünf Jahren jährlich mit rund 900.000 Euro unterstützt.

Mit diesem Lehrgangsangebot reagiert das Ministerium auf die veränderte Bedarfslage in der Erwachsenenbildung, die sich zum Beispiel durch Flexibilisierung der Arbeitszeiten, veränderte biografische Muster, Veränderungen im Erwerbsverhalten oder den Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf erklärt. Die Erfahrungen an den Weiterbildungskollegs werden auch in das Projekt „Selbstständiges Lernen mit digitalen Medien in der gymnasialen Oberstufe“ einfließen. Es beruht auf derselben technischen Basis und startet im Schuljahr 2003/2004 an 150 Gymnasien, Gesamtschulen, Berufs- und Weiterbildungskollegs.

Az.: IV/2-211-36

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## **606 Lehrermangel zu befürchten**

Nach Mitteilung der „Süddeutschen Zeitung“ droht trotz eines stark gestiegenen Interesses am Lehrberuf in Nordrhein-Westfalen in den nächsten Jahren ein erheblicher Pädagogen-Mangel. Für Hauptschulen und Berufskollegs sei es schon jetzt zunehmend schwierig, Lehrkräfte zu finden. Zudem werde die Liste der „Mängelfächer“ wie Mathematik, Physik oder Englisch immer länger, in denen an allen Schulformen Unterricht ausfalle oder nur von fachfremd ausgebildeten Lehrern erteilt werden könne. Die Bildungsministerin habe daher alle Abiturienten dazu aufgefordert, ein Lehramtsstudium zu beginnen.

Im letzten Jahr hätten in Nordrhein-Westfalen rund 10.800 Erstsemester ein Lehramtsstudium begonnen, das seien ein Viertel mehr als im Jahr zuvor. Dies löse jedoch die schon existierenden Versorgungsprobleme nicht. Um möglichst alle Stellen zu besetzen, habe das Land bereits in diesem Jahr mehr als 500 „Seiteneinsteiger“, also Hochschulabsolventen ohne Lehramt, eingestellt. Landesweit seien derzeit noch 422 Lehrer-Stellen unbesetzt, nachdem in den letzten Monaten 5600 neue Pädagogen eingestellt worden seien. Insgesamt seien damit 142.600 Lehrerinnen und Lehrer im Landesdienst tätig, gut 600 mehr als im Vorjahr. Bis 2008 könnten allein in der Sekundarstufe I mehr als 9.000 Pädagogen fehlen. Selbst wenn alle offenen Stellen mit höher qualifizierten Absolventen der Sekundarstufe II besetzt würden, fehlten immer noch 2.000 Lehrer.

Az.: IV/2-220-7

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## **607 Bibliotheken-Netz in NRW**

Nach Mitteilung des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. verfügt Nordrhein-Westfalen über ein engmaschiges Netz an Bibliotheken. Schon in den fünfziger Jahren habe die Maxime gegolten: Je enger das Netz, je wohnortnah die Versorgung mit Kultur und Bildung, desto größer ist der Nutzen für das Gemeinwesen. Das bestehende Netz gelte es zu pflegen. Die Schließung von Ausleihstellen wirke dagegen kontraproduktiv. Das effektiv arbeitende Netz der Bibliotheken birge vielfältige Chancen. Kein anderer Bildungsträger erreiche so schnell und unkompliziert so viele Menschen (26 Millionen im Jahr 2001, davon 10 Millionen Kinder und Jugendliche). Davon könnten auch andere Bildungsträger profitieren, denen die Bibliotheken intensive Zusammenarbeit anbieten.

Der Landesverband hat zudem auf das Projekt „Bibliotheken ans Netz“ hingewiesen, das 1999 im Kreis Warendorf gestartet und nur durch den Einsatz von Landesmitteln möglich geworden sei. Der Nutzen für den Bürger sei enorm. Seit Anfang September sei auch Telgte als sechste und letzte Bibliothek des Kreises am Netz, so daß dem Nutzer dort nicht mehr nur die 40.000 Medien seiner Bibliothek, sondern alle 237.000 Medien des Kreises zur Verfügung stünden. Der Kunde wähle von Zuhause per Internet ([www.bibliothek-im-netz.de](http://www.bibliothek-im-netz.de)) das gewünschte Buch, die CD oder die CD-Rom aus dem Kreisbestand aus, merke selbst das Gewünschte vor und hole es bei seiner Stadtbibliothek ab. Die Bibliotheken des Kreises Mettmann seien dem Beispiel (mit einer Landesförderung) gefolgt, auch andere Kreise würden gerne folgen.

Az.: IV/2-479

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## **608 5. Hertener Bädertage**

Am 6. und 7. November 2002 finden unter der Schirmherrschaft von Minister Dr. Michael Vesper, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, die 5. Hertener Bädertage statt. Leitthema ist die Bestandssicherung der Bäder. Veranstalter sind der Deutsche Sportbund e.V., das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, der Landessportbund e.V., der Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V., die Hertener Stadtwerke GmbH und der Deutsche Schwimmverband e.V.

Auf dem Programm stehen u.a. die Bädersituation heute (status quo, aktuelle Probleme), die Modernisierung von Bädern, Funktionale und architektonische Optimierungspotentiale, die Verbesserung der Bädernutzung, Umwelt-Aspekte bei Bau und Betrieb von Bädern sowie Beachsport-Anlagen in Bädern. Weitere Themen sind die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Bädern durch Management und Marketing und die Verringerung der Betriebskosten durch technische Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bädern.

Tagungsort ist das Schloß Herten, Im Schloßpark, 45699 Herten. Die Teilnahmegebühr beträgt 100 Euro. Nähere Informationen sind abrufbar unter [www.hertenerbaedertage.de](http://www.hertenerbaedertage.de).

Az.: IV/2-382-13

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 609 „Die sportgerechte Stadt“ 2001

Im Jahr 2001 hat der Landessportbund Nordrhein-Westfalen zum ersten Mal den Wettbewerb „Die sportgerechte Stadt“ ausgeschrieben. Mit dem Wettbewerb verfolgt der Landessportbund das Ziel, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen, den Sportorganisationen und dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen in den Prozeß einer nachhaltigen und bürgernahen Sport- und Stadtentwicklung einzutreten. Über die Ausschreibung zu dem Wettbewerb hatte die Geschäftsstelle in den Mitteilungen Heft 4 vom 20.02.2001 (Ifd. Nr. 122) informiert.

Am ersten Wettbewerb „Die sportgerechte Stadt“ beteiligten sich 37 Kommunen unterschiedlicher Größe. 16 von ihnen erreichten die zweite Runde. 10 Teilnehmer wurden schließlich von einer Hauptjury zu Preisträgern gekürt.

Am 2. September 2002 fand nunmehr im Grugapark in Essen die Preisverleihung für den Wettbewerb statt. In der Klasse I (Gemeinden bis 30.000 Einwohner) wurden Fröndenberg, Saerbeck und Schlangen ausgezeichnet. Die Kommunen erhalten jeweils einen Preis im Wert von 4.000 Euro. In der Klasse II (30. bis 100.000 Einwohner) sind die Städte Gladbeck, Herford und Rheine ausgewählt worden. Sie bekommen einen Preis im Wert von 6.000 Euro. In der Klasse III (Städte über 100.000 Einwohner) erhalten die Städte Essen, Münster und Paderborn einen Preis im Wert von 8.000 Euro. Darüber hinaus wurde zusätzlich ein Sonderpreis im Wert von 5.000 Euro an die Stadt Herne vergeben.

Az.: IV/2-390-10

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 610 Projekt MUS-E

Das „Multikulturelle Soziale Schulprojekt in Europa“ (MUS-E) wird in Nordrhein-Westfalen weitere drei Jahre laufen und aus Mitteln der Stadterneuerung mit 2,9 Mio. Euro gefördert. Dies hat das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt. Im Rahmen der von Yehudi Menuhin 1991 in Brüssel ins Leben gerufenen Initiative arbeiten Künstler verschiedener Nationen mit rund 350 Grundschulklassen in NRW in musischen Disziplinen. Kulturminister Vesper unterzeichnete am 4. September 2002 gemeinsam mit Rita Süßmuth, der Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung, und dem geschäftsführenden Vorstand Wolfgang

Riehn den Vertrag über die Fortsetzung des Projektes bis 2005. Nach Mitteilung des Ministeriums sollen Kunst und Kreativität als positive Kräfte gegen soziale Barrieren, Rassismus und Gewalt wirken.

Seit 1999 läuft MUS-E als europäisches Modellprojekt in NRW. Im vergangenen Schuljahr waren rund 6.000 Kinder beteiligt. Die Gesamtkosten von bisher 3,6 Mio. Euro wurden als Public-private-partnership jeweils zur Hälfte vom Land und von der Yehudi-Menuhin-Stiftung und Sponsoren bestritten. Nach Mitteilung des Ministerium liegen mittlerweile erste Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitforschung vor. Die an dem Projekt beteiligten Kinder seien überdurchschnittlich kreativ, ihr Sozialverhalten gut und Aggressionen hätten abgenommen.

Az.: IV/2-211-31

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

### 611 Urheberrecht bei Homepage-Gestaltung

Aus gegebenen Anlass weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass bei der Gestaltung von Internetseiten (Homepages) darauf zu achten ist, dass nicht die Urheberrechte Dritter verletzt werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Grafiken, die nicht ausdrücklich zur allgemeinen Verwendung freigegeben sind, ohne Einwilligung des Urhebers in die eigene Homepage eingebunden werden.

Die Rechtsprechung geht auch dann von einer Urheberverletzung aus, wenn ein bestehendes Internetangebot eines Dritten ohne dessen Zustimmung über einen „Frame“ so in den eigenen Auftritt eingebunden wird, dass der Eindruck erweckt wird, er gehöre zu diesem (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urt. V. 22.02.2001, Az. 3 U 247/00).

Bei der Verwendung von Logos und Grafiken, die unter einer Lizenz vom Urheber erworben wurden, ist diese dahin gehend zu überprüfen, ob sie auch die Vervielfältigung im Internet abdeckt.

Bei einem Verstoß gegen das Vervielfältigungsverbot des § 16 Urhebergesetz, das auch die Wiedergabe im Internet verbietet, drohen Schadensersatzansprüche. Unter Umständen der Sachverhalt auch eine Straftat nach dem Urhebergesetz darstellen.

Az.: IV/3 800-01

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 612 Infoveranstaltung zum 6. IST Förderungsprogramm

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas wird am 24. und 25. Oktober 2002 in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Trier eine Informationsveranstaltung zum 6. Forschungsrahmenprogramm unter dem Titel „6. Forschungsrahmenprogramm - Mögliche Beteiligung für Kommunen und Regionen“ durchführen. Diese Veranstaltung richtet sich in erster Linie an Bürgermeister sowie Fachleute der Ver- und Entsorgung und des Gebäudemanagements. Der geplante Veranstaltungsablauf unterteilt sich in zwei Abschnitte: Am ersten Tag (24. Oktober) werden in einer Frontalveranstaltung allgemeine Informationen zur Beantragung von Fördermitteln im Rahmen von EU-Programmen und das 6. Forschungsrahmenprogramm sowie potenzielle Nutzungsmöglichkeiten für

kleine Städte und Gemeinden im Bereich des Stoffstrommanagements vorgestellt. Am zweiten Tag (25. Oktober) werden in Workshops konkrete Projekte und deren Beantragung präsentiert.

Die Veranstaltung steht auch Nichtmitgliedern des RGRE offen. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 100 Personen begrenzt. Es wird ein Kostenbeitrag von 75 € erhoben.

(Quelle und weitere Infos: Rat der Regionen, <http://www.rgre.de/pages/birkenfeld.htm>)

Az.: IV/3 830-00/3 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### **613 Verwaltungsverfahrensgesetz 2002 verkündet**

Am 24.08.02 wurden im Bundesgesetzblatt die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Bundesvorschriften verkündet (BGBl. I, 3322ff., PDF unter <http://217.160.60.235/BGBl/bgbl1f/bgbl102s3321.pdf>).

Damit können ab dem 01.02.2003 u.a. Verwaltungsakte und Anträge, die bislang schriftlich erstellt werden mussten, elektronisch ergehen bzw. gestellt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz erstellt wurden und der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die Geschäftsstelle erwartet die Anpassung der Landesvorschriften für das erste Halbjahr 2003. Weitere Einzelheiten werden in einem Aufsatz im Städte- und Gemeinderat in einer der nächsten Ausgaben erläutert.

Az.: IV/3 830-05 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### **614 Dresdner Webführerschein**

Die Dresdner Bank bietet unter der Adresse [www.dresdner-webfuehrerschein.de](http://www.dresdner-webfuehrerschein.de) einen interaktiven Trainingskurs zum Kennenlernen des Internets und seiner verschiedenen Dienste an. Der im Jahr 2000 mit dem IT-Training-Award ausgezeichnete Kurs steht zur privaten Nutzung unentgeltlich zur Verfügung und bietet einen interaktiven Einstieg in die Themengebiete Internet, Suchen im Internet, Kommunizieren, Sicherheit und e-Business. Durch verschiedene Fragen und Aufgabenstellungen kann am Ende ein virtueller „Webführerschein“ erworben werden.

Az.: IV/3 800-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### **615 Nigeria-Connection mit kriminellen E-Mails**

Wie unter anderem das zentrale Rechenzentrum der TU Berlin mitteilt ([www.tu-berlin.de/www/software/hoax/419.shtml/](http://www.tu-berlin.de/www/software/hoax/419.shtml/)) treten seit einigen Jahren Faxe und E-Mails zu Tage, in denen unter Titeln wie „Confidential Business Proposal“ dem Empfänger Tausende Dollars für Hilfsdienste angeboten werden. Regelmäßig auf Englisch wird beim Empfänger der Eindruck vermittelt, der Absender würde über mehrere Millionen Dollars verfügen, die er ins Ausland und anschließend wieder zurück transferieren wolle. Zunächst wird der Empfänger um Vertraulichkeit gebeten, anschließend wird eine zum Teil sehr umfangreiche Darstellung des Sachverhalts beigefügt, der regelmäßig darin besteht, dass der Absender in hohen Positionen bei einem staatlichen Unternehmen oder einem Ministerium beschäftigt ist und Schwarzgeld mit Hilfe des Empfängers waschen möchte. Dieser soll das Geld auf seinem Bank-

konto in Empfang nehmen und auf ein anderes Konto weiterleiten. Für diesen Dienst werden erhebliche Summen versprochen. Unter der oben genannten Adresse befinden sich Beispiele für entsprechende E-Mails. Mittlerweile ist es zu ersten Festnahmen seitens der Absender gekommen. Im April 2002 wurde ein Deutscher, der zur Abwicklung eines entsprechend angekündigten Geschäfts nach Afrika geflogen war, entführt und erst gegen Zahlung eines Lösegeldes wieder freigelassen.

Die Geschäftsstelle empfiehlt daher, die entsprechenden Angebote nie zu beantworten und zu löschen. Empfänger, die sich betrügerisch geschädigt fühlen, sollten nach Empfehlung des Bundeskriminalamts eine Strafanzeige wegen Betrug beim zuständigen Kommissariat der örtlichen Polizeidienststelle erstatten.

Az.: IV/3 800-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### **616 Startprobleme beim „Virtuellen Rathaus“**

Nach einer Studie der Universität Dortmund mit dem Dortmunder Software Unternehmen Materna vom August 2002 ist zwar das e-Government in den Verwaltungen deutscher Städte und Gemeinden ein Thema von hoher Bedeutung, die Realisierung sei von den bestehenden Planungen jedoch noch weit entfernt. Zur Durchsetzung der Pläne würde es nicht am Problembewusstsein der Städte mangeln, vielmehr würden die unzureichenden Rahmenbedingungen, wie mangelnde Ressourcen (finanziell und personell) auch die mangelnde Akzeptanz beim Bürger, zu Verzögerungen führen. Zwar nimmt das Internet als Kontaktmedium für den Bürger in der Bedeutung zu, am beliebtesten sind nach der Studie jedoch noch die persönliche Vorsprache im Bürgerbüro und das Telefon. Dies ist insbesondere altersabhängig: Jüngere greifen nach der Studie eher zum Telefon bzw. benutzen das Internet.

Die befragten Städte und Gemeinden schätzen die möglichen Einsparungspotenziale beim Einsatz von IT-Komplettlösungen auf 15 bis 30 Prozent. Der Hauptteil dieser Ersparnis würde dabei vor allem durch die Effizienzsteigerung in Form von Automatisierung von Abläufen und verbesserter Informationsversorgung und -verteilung erzielt werden können.

Einzelheiten der Studie sind abrufbar unter [www.it-surveys.de/itsurvey/pages/studie1\\_einleitung.html](http://www.it-surveys.de/itsurvey/pages/studie1_einleitung.html)

Az.: IV/3 830-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

---

## **Jugend, Soziales und Gesundheit**

### **617 Jugendstudie zum Wertewandel bei Heranwachsenden**

Die jüngst publizierte 14. Shell-Jugendstudie „Jugend 2002“ informiert ausführlich über die Werteorientierungen von mehr als 2.500 Jugendlichen zwischen 12 und 25 Jahren. Im Vergleich zu den vorherigen Untersuchungen zeigt die Studie, daß sich ein Trend deutlich verstärkt hat: Das allgemeine Interesse an Politik ist in der Jugend weiter rückläufig. Nur 24 % der Heranwachsenden bezeichnen sich als politisch interessiert (1991: 57 %). Jüngere Jugendliche sind vorrangig mit sich selbst beschäftigt. Insgesamt

würden gerade einmal 35 % ganz sicher an Wahlen teilnehmen, weitere 37 % nur „wahrscheinlich“.

Detaillierte Informationen zur 14. Shell-Jugendstudie können im Internet unter [www.shell-jugendstudie.de](http://www.shell-jugendstudie.de) abgerufen werden.

Az.: III 722 - 1

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 618

### Grüne Adressen 2002/2003

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) hat das Verzeichnis bundesweite Selbsthilfevereinigungen und relevante Institutionen - GRÜNE ADRESSEN 2002/2003 aktualisiert und erweitert.

In der Ausgabe 2002/2003 sind weit über 600 Adressen, die einen repräsentativen Überblick über bundesweit tätige Selbsthilfevereinigungen und -einrichtungen geben. Aufgeführt sind auch einige thematisch bedeutsame (Fach-)Verbände und wichtige gesellschaftliche Institutionen.

Mit Hilfe dieser Adresssammlung können interessierte Mitarbeiter(innen) in Unterstützungsstellen für Selbsthilfegruppen und in anderen Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Versorgung besser auf Selbsthilfezusammenschlüsse hinweisen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Kriterien für die Aufnahme in das Verzeichnis:

Die aufgeführten Vereinigungen stehen interessierten Personen, Selbsthilfegruppen und Einrichtungen als bundesweite Ansprechpartner(innen) zu dem von ihnen benannten Themenschwerpunkt mit ihrem Serviceangebot zur Verfügung und übernehmen koordinierende Aufgaben.

Die Arbeit ist selbstverantwortlich und unabhängig.

Die Ziele ihrer Arbeit stehen im Einklang mit ethisch-moralischen und rechtlichen Normen.

Die Arbeit verfolgt keine kommerziellen Zwecke und somit keine Gewinnerorientierung.

Die Aufnahme beinhaltet keine Beurteilung der Qualität der Arbeit der Vereinigungen/Einrichtungen.

Exemplare können unter Beilage von Briefmarken und einem adressierten Rückumschlag (DIN A4, 1,53 €) angefordert werden bei der

NAKOS  
Wilmsdorfer Straße 39  
10627 Berlin

Az.: III/2 830-4

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 619

### Rote Adressen 2002/2003

Die nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) hat das Verzeichnis Lokale/Regionale Selbsthilfe-Unterstützung - ROTE ADRESSEN 2002/2003 aktualisiert und erweitert.

In der Ausgabe 2002/2003 sind 291 Kontaktadressen (261 Einrichtungen mit 30 Außenstellen) enthalten.

Die Aufgabe des Verzeichnisses ist es, interessierten Einzelpersonen und Selbsthilfegruppen sowie professionellen Versorgungseinrichtungen und Multiplikator(inn)en solche Einrichtungen auf örtlicher/regionaler Ebene zu benennen, die umfassend über Selbsthilfegruppen informieren und Kontakte vermitteln.

Die örtlichen Kontaktadressen sind nach Bundesländern geordnet. Bei den Hauptstellen ist auf eine bestehende Außenstelle, bei den Außenstellen auf die Hauptstelle hingewiesen.

Die Kontaktadressen der überregional arbeitenden Einrichtungen sind gesondert dargestellt.

Ein Ortsregister erleichtert das Auffinden der Kontaktadressen.

Exemplare können unter Beilage von Briefmarken und einem adressierten Rückumschlag (DIN A4, 1,53 €) angefordert werden bei der

NAKOS  
Wilmsdorfer Str. 39  
10627 Berlin

Az.: III/2 830-4

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 620 Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes

Am 27.8.2002 ist das Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes im Bundesgesetzblatt Nr. 60 Teil 1 verkündet worden und am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. Mit dem Artikelgesetz werden das Apothekengesetz (ApoG) sowie weitere Gesetze geändert.

Zentraler Punkt ist die Änderung des § 14 Abs. 4 ApoG. Nunmehr dürfen Arzneimittel von der Krankenhausapotheke auch an ermächtigte Ambulanzen des Krankenhauses, insbesondere an Polikliniken (§ 117 SGB), an psychiatrische Institutsambulanzen (§ 118 SGB V), an Sozialpädiatrische Zentren (§ 119 SGB) und an ermächtigte Krankenhausärzte (§ 116 SGB V) zur unmittelbaren Anwendung abgegeben werden. Die Legalisierung dieser Arzneimittelabgabemöglichkeiten, die bislang den öffentlichen Apotheken vorbehalten war, stellt eine deutliche Verbesserung für die ambulanten Krankenhauspatienten dar. Auf Bundesebene haben sich neben der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) und dem Bundesverband Deutscher Krankenhausaapotheker (ADKA) auch die Spitzenverbände der Krankenkassen für die gesetzliche Änderung eingesetzt.

Des Weiteren darf bei der Entlassung von Personen nach stationärer oder ambulanter Behandlung im Krankenhaus die zur Überbrückung benötigte Menge an Arzneimitteln aus Beständen der Krankenhausapotheke mitgegeben werden, sofern im unmittelbaren Anschluß an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt.

Az.: III/2 535

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 621 Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes

Nach Erörterungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zeichnet sich inzwischen ab, daß rechtzeitig zum 1.1.2003 ein Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Land NRW (AG - GSIG NRW) in Kraft treten kann. Nach aktuellem Stand ist



vorgesehen, daß die Kreise zur Durchführung der ihnen als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben kreisangehörige Gemeinden durch Satzung heranziehen können, die dann im eigenen Namen entscheiden. Ferner sollen die Landschaftsverbände Träger der Grundsicherung in den Fällen sein, in denen Grundsicherungsberechtigte Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhalten.

Im Zusammenhang mit der Frage der kommunalen Aufgabenträgerschaft nach dem Grundsicherungsgesetz sind die Ergebnisse eines aktuellen Rechtsgutachtens von Interesse, das von den Professoren Schoch und Wieland im Auftrag des Deutschen Landkreistages im August 2002 erstattet wurde. Danach ist die Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Grundsicherung nicht durch Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz gedeckt, da es sich hierbei nicht nur um eine punktuelle Annexregelung zu einer zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gehörenden materiellen Regelung handele. In der Sache könne von einer punktuellen Annexregelung nicht mehr gesprochen werden, wenn bei einem durchnormierten Leistungsgesetz die gesamte ausgabenträchtige, auf eine gewisse Dynamik hin angelegte Gesetzesausführung einem bestimmten Verwaltungsträger auferlegt wird.

Az.: III 879

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## Wirtschaft und Verkehr

### 622 Kinder und Jugendliche im Straßenverkehr

Im Rahmen der Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (Mensch und Sicherheit, Heft M 138) wurde jetzt vom Institut für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg eine Studie zu „Beteiligung, Verhalten und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr“ veröffentlicht.

Darin werden zusammengefaßt folgende Handlungsempfehlungen herausgearbeitet:

- Education, also Verkehrsaufklärung und Verkehrserziehung. Die Inhalte der bereits existierenden Verkehrserziehungs- und -aufklärungsmaßnahme für Kinder im Kindergarten- und Schulalter sollten vor dem Hintergrund der in dem Bericht vorgestellten Erkenntnisse hinsichtlich der Verkehrsbeteiligungen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere der Zeiten des Beginns und der Dauern der Verkehrsbeteiligungen, der angestrebten Ziele, der dabei benutzten Fortbewegungsmittel, eventueller Begleitpersonen und durchquerter Verkehrsräume überarbeitet und ggf. alters- oder geschlechtsspezifischen, ethnischen, siedlungsstrukturellen, regionalen oder jahreszeitlichen Informationen aktualisiert werden. Die verkehrserzieherische Beschulung der Kinder im Kindergarten sollte weiter systematisiert und der Einsatz polizeilicher Verkehrserzieher für die Kinder oder die Durchführung entsprechender Elternabende für die Erziehungsberechtigten nicht dem bloßen Engagement der Erzieherinnen überlassen werden. Auch im Bereich der Grundschule wird empfohlen, ggf. parallel zum Verkehrsunterricht besonders wird auch auf die Ansprache ausländischer Kinder und ihrer Eltern verwiesen. Einen zentralen Platz im Curriculum des Fahrradführerscheinwerbs müsse die obligatorische Einführung des Fahrradhelmes einnehmen.

- Engineering, das heißt die Beseitigung von Gefahrenstellen und Unfall-Brennpunkten durch Straßengestaltung: Der weitere Ausbau verkehrsberuhigter und sog. Tempo-30-Zonen wird empfohlen, ebenso wie der weitere Ausbau von Fahrradwegen sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten.
- Enforcement, also Verkehrsüberwachung: Die Erarbeiter der Studie halten die Überwachung der in verkehrsberuhigten und sog. Tempo-30-Zonen geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Polizei oder die kommunalen Verkehrsbehörden für geboten.
- Forschungsstrategische Maßnahmen: Unter anderem wird die Einrichtung zumindest einer Modellregion zur kontinuierlichen Sammlung und Auswertung von Daten zur Verkehrsteilnahme und Unfallbelastung von Kindern und Jugendlichen empfohlen.

Az.: III/1 151 - 30

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 623

### Halbzeitbilanz bei „YOU-move“

Der Endspurt hat begonnen: Noch bis Ende Oktober bietet die Aktion „YOU-move.nrw“ unter der Federführung des BUND NRW allen 15- bis 25-Jährigen die Chance, den Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen aktiv mitzugestalten. Gefragt sind neue Ideen - für einen Nahverkehr, der Jugendlichen Spaß macht. Und: Mitmachen lohnt sich, denn für die besten Vorschläge gibt es Top-Preise zu gewinnen - zum Beispiel einen siebentägigen Trip zu fünft nach Nizza, eine Reise mit der ganzen Klasse nach London, ein Laptop und zahlreiche weitere Sachpreise. 50 Vorschläge liegen zur Halbzeit der Aktion auf dem Tisch. Team- und Kombitickets sorgen für mehr Beweglichkeit. Ungewöhnliche Designentwürfe für Fahrzeuge und Haltestellen sind ebenfalls auf dem Projektplan. Viele der Ideen werden gerade geprüft, einige wurden sogar schon umgesetzt.

Und die Homepage bietet den Jugendlichen mit den FreizeitGuides attraktive und gut erreichbare Ziele in NRW von Badeseen über Transportstätten bis zu einem EventInfo-Service, der die Wochenendangebote präsentiert, natürlich inklusive Fahrplanauskunft. Und wer lieber vor dem Computer sitzen bleibt, verweist mit dem neuen Computerspiel „Abfahrt“ eben nur virtuell.

Und so funktioniert's: Wer eine Idee hat, holt sich weitere Infos am besten über die Homepage [www.you-move.nrw.de](http://www.you-move.nrw.de). Dort findet sich ein Anmeldeformular. Mitmachen können Schulklassen, Gruppen oder „Einzelkämpfer“. Das YOU-move-Team unterstützt die Projekte vor Ort und sucht nach „Paten“ - zum Beispiel ein Verkehrsunternehmen in der Region oder die städtische Verwaltung -, damit die Idee auch von Profis begleitet wird. Bis Ende Oktober können noch Ideen eingereicht werden, dann werden die besten prämiert. Dazu gehören übrigens auch Ideen, wie man Autofahrer (Stichwort: Car-Sharing), Radfahrer und Fußgänger, ja sogar Inlineskater, besser in das öffentliche Verkehrssystem einbinden kann.

Kontakt, Weitere Informationen:

YOU-move.nrw, c/o BUND NRW, Werner Reh, Koordinatur, Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf, Tel.: 0211/302005-16, mobil: 0160/91 30 95 50, Fax: 0211/302005-26.

Az.: III/1 441 - 51

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 624 Verkehrssicherungspflicht bei Fahrbahnrisen

Eine Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 5.6.2002, 16 U 195/01) wurde jetzt zum Anlaß genommen, den Erhaltungszustand kommunaler Straßennetze in den Medien erneut zu diskutieren. In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte eine Autofahrerin mit ihrem Pkw eine Straße befahren, an deren Fahrbahn sich Netzrisse gebildet hatten. Beim Überfahren waren Fahrbahnstücke herausgebrochen und hatten das Fahrzeug beschädigt. Ein Mitarbeiter der beklagten Stadt hatte erst wenige Tage zuvor das betroffene Straßenstück begutachtet und dabei die Netzrißbildung auch festgestellt.

Das OLG kommt in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, die Kommune habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Netzrißbildungen im Asphalt könnten ungefährlich sein, aber auch ein Anzeichen dafür darstellen, daß sich Teile der Fahrbahndecke von dem Untergrund gelöst haben. Für den Straßenbegeher entstehe damit die Pflicht, bei Netzrisen in der Fahrbahndecke jedenfalls dann in nähere Prüfung einzutreten, wenn die Risse - wie im vorliegenden Fall - eine gewisse Breite aufweisen. Dann bestehe nämlich die Gefahr, daß der Asphalt an diesen Stellen unterspült worden sein könne und damit die feste Verbindung der Fahrbahndecke zum Untergrund gelöst sei.

Der Straßenbegeher habe bei Netzrisen auch zu prüfen, beispielsweise durch ein manuelles Anklopfen der betreffenden Stellen, ob schon ein akuter Handlungsbedarf bestehe. Sollte dabei festgestellt werden, daß sich möglicherweise Fahrbahnstücke lösen können, sei unverzüglich ein Warnschild aufzustellen. Hierfür bedürfe es auch keiner besonderen Vorlaufzeit, da auch ein provisorisches Schild eine ausreichende Warnung darstellen könne.

Aus Sicht der Geschäftsstelle sind mit diesem Urteil entgegen einiger Einschätzungen in den Medien keine neuen und erhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht aufgestellt worden. Vielmehr subsumiert das OLG den Sachverhalt unter die durch die Rechtsprechung seit langem aufgestellte Definition der Verkehrssicherungspflicht. Der Inhalt umfaßt die notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung eines für den Straßenbenutzer hinreichend sicheren Zustandes und die erforderlichen Warnhinweise bei noch nicht behobenen Straßenschäden. Der Verkehrssicherungspflichtige hat deshalb die objektiv erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, damit Gefahren, die anderen unvermutet drohen, abgewendet werden (BGH, NJW 1967, 1325; NJW 1973, 460, 461). Das bedeutet allerdings nicht, daß Straßen und Wege schlechthin gefahrlos und frei von allen Mängeln sein müssen. Von den Gemeinden ist nur dasjenige geschuldet, was ein vernünftiger Verkehrsteilnehmer an Sicherheit erwarten darf. Der Verkehrsteilnehmer muß sich nämlich den gegebenen Verhältnissen anpassen und die Straßen und Wege so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbieten. Der Verkehrssicherungspflichtige muß nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten läßt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag (ständige Rechtsprechung des Senats, zuletzt Urteil vom 26.9.2001 - 18 U 57/01; vgl. auch BGH, VersR 1979, 1055).

Zur Frage der Erhaltung kommunaler Straßennetze hält die Geschäftsstelle strategische Empfehlungen vor.

Az.: III/1 642 - 31

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## 625 Eckpunkte zur Reform des Arbeitsmarktes

Die Bundesregierung hat am 21. August 2002 Eckpunkte zur Umsetzung des kurz zuvor von der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ („Hartz-Kommission“) vorgelegten Berichts beschlossen. Darin unterstützt die Bundesregierung ausdrücklich die Empfehlungen der Kommission zum nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit. Im einzelnen sehen die 15 Eckpunkte folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Einführung von PersonalServiceAgenturen in jedem Arbeitsamtsbezirk
- Förderung von Beschäftigung in privaten Haushalten
- Einführung der Ich-AG bzw. Familien-AG als neue Form der Erwerbstätigkeit
- Nutzung und Entwicklung der regionalen Potentiale in Ostdeutschland
- Einführung des Job-Floater als neues Instrument
- Einführung von Beschäftigungsbilanzen und Prämierung von Beschäftigungssteigerungen.
- Zusammenbringen von Arbeitslosen und offenen Stellen
- Einführung von flächendeckenden JobCentern
- Vereinfachung des Leistungsrechts, Einsetzen von Beratungsteams und Einführung von Meldepflicht bei Kündigungen
- Ausbau des Angebots der Kinderbetreuung
- Umkehr der Beweislast für Arbeitslose und Schaffung von flexiblen Sanktionsmöglichkeiten
- Förderung der Ausbildung und Beschäftigung für junge Menschen
- Aufbau eines Bridgesystems in Beschäftigung für ältere Menschen.
- Schaffung kundenfreundlicher und effizienter Strukturen bei der Bundesanstalt für Arbeit
- Vereinfachung der Instrumente der Arbeitsförderung und Stärkung des Wettbewerbs
- Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
- Effektivere Gestaltung der Aufgabenerledigung und des Controllings bei der Bundesanstalt für Arbeit.

Zur Vorbereitung erster gesetzgeberischer Schritte wurde das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung federführend beauftragt. Ein aus dem Bundesfinanz-, Bundeswirtschafts-, Bundesbildungs- und Bundesfamilienministerium gebildeter Staatssekretärsausschuß soll die erforderlichen Arbeiten koordinieren und beschleunigen.

Az.: III 841

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

Am 27.9.2002 ist der neue Bürgerservice Pendlernetz - Mitfahrerservice für Berufs- und Alltagspendler gestartet worden. Rund 5,1 Mio. Menschen (ca. 1 Mio. Berufspendler) vom Münsterland bis nach Aachen, vom Niederrhein über Düsseldorf und Essen bis nach Remscheid sollen die Möglichkeit haben, das „Pendlernetz“ zu nutzen. Die Vorteile für alle Beteiligten: Fahrtkostenreduzierung von 50 - 70 %, weniger Verkehr und damit weniger Staus, mehr freie Parkplätze und weniger Verkehrslärm und Abgase.

Der Zugang zu dem neuen Service ist einfach: Der Pendler klickt unter [www.nrw.pendlernetz.de](http://www.nrw.pendlernetz.de) Abfahrt und Zielort an und gibt ein, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten er oder sie fahren oder mitgenommen werden möchte. Weitere Eingabe-Möglichkeiten sind beispielsweise: Raucher oder Nichtraucher, nur Mann oder nur Frau als Mitfahrer oder eine spezielle Fahrtroute. Außerdem können bereits vorliegende Angebote anderer Pendler abgerufen werden. Zu den Fahrdaten geben die Nutzer noch ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse an. Interessierte können so direkten Kontakt aufnehmen.

Die Verbraucherzentrale NRW betreut den Hilfe-Bereich des neuen Bürgerservice. Aktuelle und ausführliche Informationen zu rechtlichen und versicherungstechnischen Fragen sind auf derselben Seite abrufbar, auf der auch die Fahrdaten eingegeben werden. Ebenso finden sich hier Vorschläge zur Aufteilung der Fahrkosten.

Weitere Informationen sind zu beziehen über die Projektleitung der Arbeitsgemeinschaft Bürgerservice Pendlernetz bei Dipl.-Ing. Rolf Mecke, Tel.: 02824/8449, E-mail: [rolf.mecke@tat-zentrum.de](mailto:rolf.mecke@tat-zentrum.de).

Az.: III 640 - 23

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## Bauen und Vergabe

### 627

#### Bürgschaft auf erstes Anfordern

Der Bundesgerichtshof hat sich mit Urteil vom 16.05.2002 - VII ZR 494/00 - und mit Urteil vom 18.04.2002 - VII ZR 192/01 - zur Bürgschaft auf erstes Anfordern, die als Vertragsklausel Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist, geäußert. Der Bundesgerichtshof ist zu dem Ergebnis gekommen, daß eine derartige Klausel unwirksam ist. Das Gericht ist der Auffassung, daß durch eine derartige Sicherungsabrede der Auftragnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werde. Bei der Bürgschaft auf erstes Anfordern kann der Gläubiger eine Bürgschaft nach den in der Bürgschaftsurkunde genannten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Eine schlüssige Darlegung des Sicherungsfalls ist nicht erforderlich. Der Bürge kann seiner Inanspruchnahme Einwendungen aus dem Verhältnis der Gläubigers zum Hauptschuldner nur entgegensetzen, wenn der Gläubiger seine Rechtstellung offensichtlich mißbraucht. Im übrigen ist er auf den Rückforderungsprozeß angewiesen.

Der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, daß eine derartige Bürgschaft nicht nur die Funktion einer Sicherung habe. Sie räume vielmehr dem Gläubiger weitreichend die Möglichkeit ein, sich liquide Mittel zu verschaf-

fen. Das sei auch dann möglich, wenn der Sicherungsfall nicht eingetreten sei. Damit unterliege der Auftragnehmer der Gefahr, durch den Rückgriff des Bürgen belastet zu werden, ohne daß der Anspruch des Gläubigers bestehe. Hierbei mache es keinen Unterschied, ob die im Ergebnis unberechtigte Anforderung der Bürgschaft auf einen Mißbrauch zurückgehe oder auf eine bloße Fehleinschätzung seitens des Auftraggebers. Durch eine derartige Klausel würden die Sicherungsrechte des Auftraggebers über sein anerkanntes Interesse unangemessen ausgedehnt.

Der Bundesgerichtshof hält es demgegenüber für zulässig, den Auftragnehmer auch in AGB zur Stellung einer selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft zu verpflichten. Eine solche trage dem Interesse des Auftraggebers an einer Absicherung seiner Ansprüche bei unzureichender Vertragserfüllung des Auftragnehmers Rechnung. Ohne eine solche Sicherung sei der Auftraggeber möglicherweise nicht ausreichend geschützt. Über dieses Sicherungsinteresse gehe die Bürgschaft auf erstes Anfordern unangemessen weit hinaus.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 628 Prüfungsumfang bei der Objektüberwachung

Ein mit der Objektüberwachung beauftragter Architekt ist u.a. auch verpflichtet, Abschlagsrechnungen des Bauunternehmers daraufhin zu überprüfen, ob sie fachtechnisch und rechnerisch richtig und ob die zugrunde gelegten Leistungen erbracht sind und ob diese der vertraglichen Vereinbarung entsprechen. Dies hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 04.04.2002 - VII ZR 295/00 - deutlich gemacht. Das Gericht hat sich in seinem Urteil auch über ein mögliches Mitverschulden des Auftraggebers geäußert. Danach kommt ein Mitverschulden bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen seitens des Auftraggebers dann in Betracht, wenn trotz fehlender eigener Sachkunde der Auftraggeber erkennen konnte, daß die Abschlagsrechnung wegen Rückstände und Mängel nicht oder nicht vollständig ausgleichend gewesen war. Es ist also ein Zustand anzunehmen, wonach der Auftraggeber ohne weiteres hätte erkennen können, daß seitens des Bauunternehmers mangelhaft gearbeitet worden ist.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 629

#### Zur Großen Staatsprüfung anstehende ReferendarInnen

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat uns eine Übersicht der Regierungsbaureferendarinnen und -referendare für das Fachgebiet Städtebau und Stadtbauwesen übersandt, die im Jahr 2002 die Große Staatsprüfung bestanden haben.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich damit einverstanden erklärt, daß den kommunalen Spitzenverbänden eine Angebotsliste mit ihren persönlichen Daten zur Verfügung gestellt wird.

Die Angebotsliste kann unter dem unten angegebenen Aktenzeichen bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.: II/1 600-40/43

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

630

### Gewerbeabfallverordnung und Gebührenkalkulation 2003

Wie bekannt ist, wird die Gewerbeabfallverordnung (Gew-AbfV) zum 01.01.2003 in Kraft treten (BGBl. I 2002, S. 1938 ff). Nach § 7 Satz 4 der GewAbfV sind zukünftig die Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, mindestens einen Abfallbehälter (die sog. Pflicht-Restmülltonne) des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu benutzen. Dabei stellt sich die Frage, wie in der Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2003 die Zuteilung von Pflicht-Restmülltonnen berücksichtigt werden kann. Hierzu kann zur Zeit auf folgendes hingewiesen werden:

Das Umweltministerium NRW hat im Juni 2002 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalen Entsorgungswirtschaft und der privaten Entsorgungswirtschaft einberufen. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es insbesondere zu klären, wie die Gewerbeabfallverordnung in der Praxis ab dem 1.1.2003 angewendet werden soll. Es ist damit zu rechnen, daß Ergebnisse aus dieser Arbeitsgruppe frühestens Ende November 2002 vorliegen werden. Deshalb gestaltet sich die Gebührenkalkulation für das Jahr 2003 im Hinblick auf die Pflicht der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Benutzung einer Restmülltonne äußerst schwierig. Gleichwohl liegen zwischenzeitlich erste Erkenntnisse zur Umsetzung der Gewerbeabfall-Verordnung vor, so daß eine vorsichtige Berücksichtigung bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2003 nunmehr angezeigt ist. Wird weiter in den Blick genommen, daß in der neuen Muster-Abfallentsorgungssatzung (Stand: 17. September 1999) in § 11 Abs. 3 empfohlen wird, sog. Pflicht-Restmülltonnen nach § 7 Satz 4 GewAbfV auf der Grundlage von Einwohnergleichwerten den Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetrieben) zuzuteilen, so kann im Rahmen der Gebührenkalkulation 2003 im Zweifelsfall nach vorsichtiger Einschätzung davon ausgegangen werden, daß diejenigen Abfallbesitzer/-erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), die in der Vergangenheit überhaupt kein Restmüllgefäß der Stadt/Gemeinde mehr hatten, zumindestens das nach Einwohnergleichwerten ermittelte Restmüllgefäß als Pflicht-Restmülltonne in Benutzung nehmen werden, soweit sie nicht in der Vergangenheit durch die Stadt/Gemeinde von der kommunalen Abfallentsorgung wegen der Art, Menge, Beschaffenheit ihrer Abfälle vollständig ausgeschlossen worden sind (§ 7 Satz 3 GewAbfV). Bei der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2003 kann deshalb bei denjenigen Industrie- und Gewerbebetriebe, die in der Vergangenheit überhaupt keine Restmülltonne der Stadt/Gemeinde mehr hatten, davon ausgegangen werden, daß diese wieder ein Restmüllgefäß in Benutzung nehmen müssen. Dabei kann das Gefäßvolumen nach dem 1.1.2003 auf der Grundlage der Einwohnergleichwerte in § 11 Abs. 3 der neuen Muster-Abfallentsorgungssatzung auf der Grundlage der geänderten Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde vor Ort zugeteilt wird. Möglich erscheint es auch, zunächst vorsichtig kalkulatorisch davon auszugehen, daß zumindest jede Abfallerzeuger/-besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zumindest eine Pflicht-Restmülltonne

und zwar im Zweifelsfall das kleinste Restmüllgefäß in Benutzung nehmen wird. Die Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation 2003 ist zumindest deshalb erforderlich, damit insgesamt der Gebührensatz für die Grundstücke mit privaten Haushaltungen nicht zu hoch angesetzt wird. Es werden mit dieser Verfahrensweise mithin etwaige Prozeßrisiken vermieden.

Az.: II/2 33-10 QU/G

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

631

### Verwaltungsgericht Düsseldorf stoppt Zwangspfand

Mit Urteil vom 10. September 2002 (AZ: 17 K 1907/02) hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Einführung eines Zwangspfandes auf Einweg-Getränkeverpackungen für Bier, Mineralwasser und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure für rechtswidrig erklärt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Zur Begründung führt das VG Düsseldorf aus, die Einführung des Zwangspfandes stehe nicht im Einklang mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Zwar rechtfertige die Verordnungsermächtigung des Gesetzes die Einführung eines Zwangspfandes, um die Rückgabe der Verpackungen sicherzustellen, nicht jedoch um das Mehrwegsystem zu stützen. Das KrW-/AbfG stelle keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, um eine bestimmte Quote für Einwegverpackungen im Verhältnis zu Pfandflaschen festzulegen. Somit reiche für die Einführung des Zwangspfandes eine einfache Verordnung nicht aus. Vielmehr sei ein formelles Gesetz notwendig, welches das vollständige parlamentarische Verfahren zu durchlaufen habe.

Zwar hat das Bundesumweltministerium bereits mitgeteilt, dass dieses Urteil nur Auswirkungen auf Nordrhein-Westfalen habe und es somit bei der Pfandpflicht zum 01. Januar 2003 bleibe. Ob diese Rechtsauffassung aufrecht zu erhalten ist, ist äußerst fraglich, da gleichlautende Klagen in allen 16 Bundesländern eingereicht worden waren und es sich somit bei der Entscheidung des VG Düsseldorf lediglich um das erste Urteil in dieser Sache handelt.

Das Urteil des VG Düsseldorf ist nicht rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht hat eine Berufung zum OVG Nordrhein-Westfalen, die inzwischen auch eingelegt worden ist.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass neben den gleichlautenden Klagen in allen Bundesländern zusätzlich eine Sammelklage vor dem VG Berlin anhängig ist, in der sich rd. 7400 Händler und Getränkehersteller gegen das Zwangspfand wenden. Diese Anfechtungsklage hat die umfassende Prüfung des Zwangspfandes zum Ziel. Gleichzeitig haben die Kläger Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt. Sollte diese erfolgreich sein, würde zumindest die von der Bundesregierung verhängte sofortige Vollziehbarkeit der Pfandpflicht bis zum Abschluss des Verfahrens nicht greifen.

Az.: II/2 32-16-04 QU/G

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

632

### Geräte- und Maschinenlärmschutz- Verordnung in Kraft

In den Mitteilungen des StGB NRW vom Juli 2002 Nr. 424, S. 205, war darüber berichtet worden, daß die Bundesregierung eine Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung

beschlossen hat. Zwischenzeitlich ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl I 2002, S. 3478 ff.). Die Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung selbst ist als Artikel 1 Bestandteil der Gesamt-Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung. Die neue Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung stellt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes dar. Die Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) ist am 06. September 2002 in Kraft getreten (Art. 3 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung).

Die neue Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) soll die Bürgerinnen und Bürger künftig besser vor Lärm von Maschinen und Geräten schützen. Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung wird die EU-Richtlinie über Geräuschemissionen 2000/14/EG, die bis zum 03. Juli 2001 in Deutschland hätte umgesetzt werden müssen, in deutsches Recht überführt. Die Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen - wie etwa Betonmischern und Hydraulikhämmern - über Bau- und Reinigungsfahrzeuge, darunter Transportbetonmischer und Kehrmaschinen, bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher. Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schall-Leistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Die lautesten Geräte- und Maschinenarten müssen zusätzlich Geräuschgrenzwerte einhalten, die in vier Jahren weiter gesenkt werden.

Über die Vorgaben der Europäischen Union hinaus enthält die deutsche Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. So gilt u.a. für reine Wohn-, Kur- und Klinikgebiete, daß diese Geräte- und Maschinen sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen in der Zeit vom 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten auch an Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen (§ 7 Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung).

In § 8 der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung ist allerdings vorgesehen, daß die einzelnen Bundesländer Ausnahmen zum zeitlich begrenzten Betrieb der im Anhang zur Geräte- und Maschinenschutzlärm-Verordnung aufgeführten Geräte und Maschinen regeln können. Voraussetzung für die Ausnahmen ist unter anderem, daß

- lärmarme Geräte und Maschinen eingesetzt werden, deren Betrieb nicht erheblich stört oder unter Abwägung öffentlicher und privater Belange sowie unter Berücksichtigung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten Vorrang hat (§ 8 Ziff. 2 Buchst. a) oder
- der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist (§ 8 Ziff. 2 Buchst. b).

Vor diesem Hintergrund können nunmehr durch das Land Nordrhein-Westfalen Ausnahmen von den Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen zugelassen

werden, etwa dann, wenn deren Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Landesrechtliche Ausnahmeregelungen liegen zur Zeit noch nicht vor.

Mit der Ausnahmeregelung in § 8 Ziff. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung ist insbesondere der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen worden, wonach bestimmte Geräte und Maschinen im öffentlichen Interesse frühzeitiger bzw. ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden müssen. Hierzu gehören z.B. die im Anhang zur Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung aufgeführten Laubbläser (Nr. 34), Laubsammler (Nr. 35), Kehrmaschinen (Nr. 46) und Schneefräsen (Nr. 51). Hier geht es u.a. darum, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen insbesondere im Berufsverkehr zu gewährleisten, so daß der Betrieb der Geräte und Maschinen im öffentlichen Interesse liegt und daher ein Nichtbetrieb dieser Maschinen etwa an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung) einen reibungslosen Ablauf des Berufsverkehrs in den Städten und Gemeinden nicht mehr gewährleisten könnte. Vor diesem Hintergrund wird abzuwarten sein, welche konkreten Ausnahmeregelungen durch das Land Nordrhein-Westfalen getroffen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Städte- und Gemeindebund Dienstleistungs GmbH am 10.12.02 ein Fachseminar zum Thema Immissionsschutz veranstaltet. Auf diesem Fachseminar wird auch die neue Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) einen Themenschwerpunkt bilden (siehe hierzu: Mitt.StGB NRW September 2002 Nr. 574, S. 276).

Az.: II/2 70-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 633 Holzenergie als Chance für Kommunen

Auf der „HolzEnergie 2002“, der Internationalen Messe für die Holzindustrie - wird vom 30.10. 2002- 02.11.2002 in der Messe Augsburg ein breiter Überblick über Entwicklungen und Potenziale des Energieträgers Biomasse gegeben. Als eine besondere Zielgruppe werden Kommunen und ihre Vertreter angesprochen. Der Kommunaltag am Donnerstag, den 31.10.2002, bietet ein abwechslungsreiches Programm, bei dem sich Kommunen, Landkreise, kommunale Planer, Ingenieurbüros, Stadtwerke und alle weiteren Kommunalvertreter wiederfinden können. Schirmherr des Kommunaltages ist der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Der Kongressteil „Holzenergie in Kommunen“ gibt einen Überblick über Themen wie Erfolgsfaktoren, regionale Wertschöpfung und win-win Beispiele der Energieversorgung mit Holzheizkraftwerken. Im Kommunalforum werden die Themen Großkraftwerk, mittleres Kraftwerk und Kleinkraftwerk anhand von umgesetzten Beispielen vorgestellt. Ein weiterer Block dreht sich um Kommunalförderung, Contracting sowie Logistik und Beschaffung. Die jeweils anschließende Diskussionsrunde und die Kontaktbörse geben die Möglichkeit, sich mit Fragen und Anregungen einzubringen.

Weitere Angebote sind die Beratungsoffensive „Holzenergie gehört die Zukunft“ mit Beteiligung des BIZ-Biomasse Informationszentrums, das Thema „Pellecontracting für Kommunen“, themenspezifische Vorträge der Aussteller für die Kommunalvertreter sowie ein Infopunkt, an dem in-

dividuelle Fragen kompetent beantwortet werden. Die „HolzEnergie 2002“ spricht sowohl Fachpublikum als auch Endverbraucher an. Rund 140 Aussteller und 7.500 Besucher werden an den 4 Messetagen in Augsburg erwartet.

Nähere Informationen können erfragt werden bei der „erneubare energien Kommunikations- und Informationservice GmbH (Tel.: 07121 - 30160; Fax.: 07121. 3016-100).

Az.: II/2 60-00 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 634 Neue Muster-Abfallentsorgungssatzung

Mit Datum vom 17. September 2002 hat die Geschäftsstelle des StGB NRW eine neue Muster-Satzung über die Abfallentsorgung herausgegeben. Die neue Muster-Abfallentsorgungssatzung dient der Umsetzung der am 01.01.2003 in Kraft tretenden Gewerbeabfallverordnung (BGBl. I, 2002, S. 1938 ff.).

Wesentlicher Kern der Gewerbeabfallverordnung ist, daß nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), eine sog. Pflicht-Restmülltonne der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger benutzen muß. Die neue Muster-Abfallentsorgungssatzung ist in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt worden. Die neue Mustersatzung orientiert sich im Hinblick auf die Neuregelungen außerdem an der Muster-Satzung der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene und der kommunalen Fachverbände (VKU, VKS), die Ende August 2002 fertiggestellt worden ist.

Insgesamt enthält die neue Muster-Abfallsatzung lediglich in den §§ 6, 11 und 18 Änderungen in Anpassung an die zum 01.01.2003 in Kraft tretende Gewerbeabfallverordnung. Die Änderungen in den §§ 6, 11 und 18 sind jeweils durch Fettdruck in der neuen Muster-Satzung gekennzeichnet. Der StGB NRW hat darauf geachtet, daß der Änderungsbedarf in bezug auf die neue Muster-Satzung (Stand: 16.09.2002) im Vergleich zur alten Muster-Satzung (Stand: 19.03.1999) möglichst gering ist, so daß eine Satzungsänderung möglichst kurzfristig eingeleitet und bis zum 01.01.2003 durchgeführt werden kann. Mit Blick auf die Änderungen in den §§ 6, 11 und 18 wird insbesondere auf die erläuternden Anmerkungen 20 bis 22, 33 bis 46 und 57 in der neuen Muster-Satzung verwiesen.

Im übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Neuregelungen in den §§ 6, 11 und 18 der neuen Muster-Satzung sind lediglich eine Empfehlung. Dieses gilt insbesondere für die in § 11 Abs. 3 der Muster-Abfallsatzung festgelegten Einwohnergleichwerte. Diese Einwohnergleichwerte dienen lediglich dazu, den Erzeugern und Besitzern von Abfällen, die keine privaten Haushaltungen sind (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe) ein Mindest-Gefäßvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung zuzuteilen. Abrechnungsmaßstab für die zu erhebende Abfallgebühr wird danach allein die Größe des zugeteilten Abfallgefäßes sein.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß die Einwohnergleichwerte nur dazu dienen, ein sog. Mindest-Restmüllvolumen satzungsrechtlich festzulegen. Dieses Mindest-

Restmüllvolumen wird nur dann zur Anwendung gebracht, wenn ein Abfallerzeuger/Abfallbesitzer, der kein privater Haushalt ist, eine Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung in Anspruch nehmen will, die offensichtlich zu klein ist, um die Restmüllmengen aufzunehmen. Dieses bedeutet konkret: Nimmt ein Industrie- und Gewerbebetrieb ein 240 l-Restmüllgefäß in Benutzung und wird auf der Grundlage der Einwohnergleichwerte festgestellt, daß dieses Restmüllvolumen ausreichend ist, so kommen die Einwohnergleichwerte aus der Mustersatzung überhaupt nicht zur Anwendung. Möchte aber ein Industrie- und Gewerbebetrieb, der z.Zt. ein 1.100 l-Restmüllgefäß in Benutzung hat, auf ein 60 l-Restmüllgefäß als sog. Pflichtrestmülltonne i.S.d. § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung umsteigen und ergibt sich aus dem satzungsrechtlich festgelegten Einwohnergleichwerten, daß dieses Restmüllvolumen auf der Grundlage der Beschäftigtenzahl viel zu klein bemessen ist, so wird ihm in diesem Fall das auf der Grundlage der Einwohnergleichwerte berechnete Mindestrestmüllvolumen zugeteilt. Vor diesem Hintergrund sollen die Einwohnergleichwerte in § 11 Abs. 3 der neuen Muster-Satzung verhindern, daß durch Abfallbesitzer/-erzeuger, die keine privaten Haushaltungen sind, lediglich das kleinste Restmüllgefäß (z.B. 35 Liter) als Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung in Benutzung genommen wird, obwohl tatsächlich ein Bedarf für ein größeres Gefäßvolumen besteht.

Die neue Muster-Satzung ist mit Schnellbrief vom 18. September 2002 an die Städte und Gemeinden versandt worden und kann auch im Intranet des StGB NRW abgerufen werden.

Az.: II/2 31-10 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 635 Konkurrenzsysteme zum Dualen System

In der jüngsten Vergangenheit versuchen sich neben der Dualen Systems Deutschland AG (DSD AG) als Betreiberin des Dualen Systems zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen auf der Grundlage der Verpackungsverordnung weitere Konkurrenzsysteme zu etablieren. Ende Juni 2002 hat ein Vertreter der Landbell AG ein erstes Informationsgespräch mit dem StGB NRW zum Landbell-System als zweites Duales System (im Aufbau) geführt. Die Landbell AG ist danach grundsätzlich bereit, auf der Grundlage der Muster-Abstimmungsvereinbarung der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene eine Abstimmungsvereinbarung mit den Städten und Gemeinden gegenzuzeichnen. Weiterhin ist die Landbell AG bereit, auch anteilig für die Bereitstellung und Reinigung der Containerstandplätze und die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit/Wertstoffberatung zu zahlen, allerdings nur zu dem Anteil, zu welchem die Landbell AG über das vorhandene Erfassungssystem der Dualen System Deutschland AG (DSD AG) ihre gebrauchten Einweg-Verpackungen miterfassen lassen möchte. Ein eigenständiges, getrenntes bzw. zweites Erfassungssystem ist durch die Landbell AG folglich zur Zeit nicht geplant.

Insgesamt dürfte es sich zur Zeit empfehlen, zunächst noch abzuwarten, welche Ergebnisse die kartellrechtliche Prüfung des Dualen Systems der DSD AG durch das Bundeskartellamt erbringen wird. Diese Prüfung ist noch nicht

endgültig abgeschlossen. Aus dem Prüfungsergebnis des Bundeskartellamtes dürften auch weitere Maßgaben entnommen werden können, unter welchen Eckpunkten Konkurrenzsysteme zu dem Dualen System der DSD AG einzurichten sind. Unabhängig davon beinhaltet die neue Muster-Abstimmungsvereinbarung bereits die Grundlage dafür, daß auch ein zweiter oder dritter Systembetreiber als Konkurrent der DSD AG ein System zur Erfassung gebrauchter Einweg-Verpackungen auf der Grundlage einer Abstimmungsvereinbarung im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durchführen kann.

Neben der Firma Landbell AG beabsichtigt nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) auch die Firma ISD Interseroh Entsorgungsdienstleistungs-GmbH in Konkurrenz zur DSD AG ein System zur Entsorgung von gebrauchten Einweg-Verpackungen anzubieten. Die Interseroh Entsorgungsdienstleistungs-GmbH ist eine 100 %ige Tochter der Interseroh AG und seit 10 Jahren in der Erfassung und Verwertung von gewerblich anfallenden Transportverpackungen auf der Basis von § 11 Verpackungsverordnung (Drittbeauftragung) tätig. Sie arbeitet bei der operativen Umsetzung derzeit mit rd. 600 Unternehmen der Entsorgungswirtschaft zusammen.

Interseroh wird sich zunächst nach Mitteilung des DStGB mit seinem Angebot auf das Bundesland Hessen beschränken, für das eine entsprechende Freistellung bereits beantragt ist. Die Aufnahme der Entsorgungstätigkeiten ist für das Jahr 2003 geplant. Nach Aufnahme ihrer Entsorgungstätigkeit im Bundesland Hessen plant die Interseroh die Ausdehnung ihres Angebotes auf weitere Bundesländer und zuletzt auf das gesamte Bundesgebiet.

Auch die Einrichtung eines konkurrierenden Entsorgungssystem nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung durch die Fa. Interseroh würde für die Städte und Gemeinden nur geringe und für die Bürgerinnen und Bürger praktisch keine Auswirkung haben. Die Firma Interseroh wird keine neue Erfassungs- und Verwertungsstrukturen aufbauen. Vielmehr beruht das System ausschließlich auf einer Mitbenutzung der bestehenden Erfassungs- und Verwertungsstrukturen der DSD AG im Rahmen des vorhandenen Dualen Systems.

Zusätzlicher Aufwand für die Städte und Gemeinden würde daher nur dadurch entstehen, daß mit einem weiteren Systembetreiber eine zusätzliche Abstimmungserklärung/-vereinbarung ausgehandelt werden müßte, wobei jedoch auf die bestehende Muster-Abstimmungsvereinbarung zurückgegriffen werden kann. Es besteht aber zwischen der Firma Interseroh und den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene nach Mitteilung des DStGB noch Klärungsbedarf im Hinblick auf die Abfassung des § 11 Ziff. 3 der Muster-Abstimmungsvereinbarung, wo die Schnittstellen zu mehreren Systembetreibern einer Regelung zugeführt worden sind. Darüber hinaus würde es nach Auffassung des DStGB erforderlich werden, im Falle des Hinzutretens eines weiteren Systembetreibers mit der DSD AG die Höhe der Nebentgelte und der Kostenbeteiligung für die Abfallberatung neu auszuhandeln. Diese Verhandlungen sind auch mit dem neuen Systembetreiber hinsichtlich der Kosten für „sein System“ zu führen. Die Firma Interseroh hat hierzu erklärt, daß sie - anteilig - die Kosten, die zwischen der Kommune und der DSD AG ausgehandelt worden sind, akzeptieren und übernehmen werde. Grundlage für die Berechnung anteilig durch die Firma Interseroh zu übernehmenden Kosten soll dabei die

von Interseroh lizenzierte Menge an Einweg-Verkaufsverpackungen im jeweiligen Bundesland sein. Die konkrete Mengenfestlegung soll dabei durch eine sog. „neutrale Stelle“ erfolgen.

Insgesamt kann in Übereinstimmung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund darauf hingewiesen werden, daß es in der Vergangenheit grundsätzlich begrüßt worden ist, wenn mehr Wettbewerb bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen möglich wird. Aus diesem Grund sind auch alternative Systeme grundsätzlich zu begrüßen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn für die Bürgerinnen und Bürger keine und für die Kommunen nur geringe zusätzliche Maßnahmen notwendig werden. Nach Auffassung des DStGB und des StGB NRW ist darüber hinaus die Einrichtung einer „neutralen Stelle“ zur Festlegung der entsprechenden Mengen an Verpackungen eine praktikable Lösung. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß den Kommunen hierdurch keine Kosten entstehen und daß alle beteiligten Systembetreiber und somit insbesondere auch die DSD AG von vornherein mit den Ergebnissen, d.h. den Mengenfestlegungen, einverstanden sind. Nur so kann gewährleistet werden, daß Streitigkeiten über die jeweiligen Kostenanteile auf der Grundlage von nicht stimmigen Mengenberechnungen letztendlich nicht zu Lasten der Städte und Gemeinden gehen und diese ihre Nebentgelte und Aufwendungen für die Abfallberatung letztendlich nicht vollständig erstattet bekommen.

Insgesamt ist es daher angezeigt, zunächst den Abschluß der kartellrechtlichen Prüfung des Dualen Systems der DSD AG durch das Bundeskartellamt abzuwarten. Gleichzeitig ist zu beobachten, wie sich die Einrichtung der sog. „neutralen Stelle“ fortentwickelt. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 32-16-4 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### **636 Ausschreibung der Leistungsverträge durch die DSD AG**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat mit Schreiben vom 05.09.2002 die von der DSD AG kürzlich mitgeteilten Kriterien für eine Vergabe der Leistungsverträge ab dem 01.01.2004 bekannt gegeben. Diese Kriterien stellen sich wie folgt dar:

– Vertragsgebiet

Vertragsgebiet ist in der Regel das Gebiet eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt; bei großen Vertragsgebieten (beispielsweise Großstädten wie Berlin) soll dieses in mehrere kleine Einheiten unterteilt werden.

– Vertragslaufzeit:

Als Vertragslaufzeit sind drei Jahre vorgesehen.

– Vertragsgegenstand:

Glas und Leichtverpackungen (LVP) sollen nach dem Willen der DSD AG gemeinsam ausgeschrieben werden. Vorgesehen ist auch, die Teilleistungen „Erfassen, Sortieren und Bereitstellen“ als Gesamtpaket auszuschreiben.

– Verfahren:

Als Verfahren plant die DSD AG einen offenen Wettbewerb auf der Grundlage EU-rechtlicher Vorgaben. Die DSD AG wird nicht das deutsche Vergaberecht anwenden. Darüber

hinaus behält sie sich vor, neben dem offenen Wettbewerb mit den drei wirtschaftlich günstigsten Bietern Verhandlungen zu führen.

- Vorinformation und Angebotsunterlagen:

Beabsichtigt ist, Vorinformationen im Bundesausschreibungsblatt sowie ggf. in nationalen überregionalen Tageszeitungen und Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Die Auftragsbekanntmachung im engeren Sinne soll über die Internet-Seiten der DSD AG veröffentlicht werden. Auf schriftliche Anforderung werden Interessierten die Vergabeunterlagen gegen eine angemessene Gebühr zugesandt. Nach Angaben der DSD AG beläuft sich diese Gebühr auf „deutlich“ mehr als 20,— Euro, aber weniger als 2.000,— Euro. In der Auftragsbekanntmachung werden Nebenangebote ausgeschlossen.

- Angebotsprüfung:

Die Eignungsprüfung erfolgt auf der Grundlage der Kriterienfachkunde, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit. Für die Ermittlung der wirtschaftlich günstigsten Angebote sollen der Preis, die Qualität der Sortierung sowie die Transportentfernung als Bewertungsfaktor hinzugezogen werden. Die Prüfung und Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt auf der Grundlage eines von der DSD AG zu entwickelnden und den Bietern vorab bekannt zu gebenden Modells.

Ergänzend kann in Übereinstimmung mit dem DStGB hierzu zur Zeit folgendes angemerkt werden:

Aus kommunaler Sicht von besonderer Bedeutung ist, daß entgegen vorheriger Ankündigung der DSD AG nunmehr beabsichtigt ist, die Fraktion LVP und Glas gemeinsam auszuschreiben. Dieses wird von seiten des DStGB abgelehnt. Das Bundeskartellamt hält eine solche Zusammenfassung im übrigen für wettbewerbswidrig. Kritik ist von seiten des DStGB auch an der gewählten Verfahrensart geübt worden. Um eine wettbewerbs- und zugleich mittelstandsfreundliche Vergabe der Entsorgungsverträge sicherzustellen, hat die Vergabe der Entsorgungsverträge in Anlehnung an die VOL/A im Wege des offenen Verfahrens ohne weitere Verhandlungsoptionen für die DSD AG zu erfolgen. Diese Auffassung des DStGB wird vom Bundeskartellamt geteilt. Das Bundeskartellamt hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die von der DSD AG angekündigte Verfahrensart „offener Wettbewerb mit Verhandlungsoption für die DSD AG“ nicht akzeptabel sei. Darüber hinaus sollte kommunaler Sicht im Rahmen der Ermittlung der wirtschaftlich günstigsten Angebote die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität des Unternehmens und der angebotenen Leistungen vor (Dumping-)Preisen maßgebend sein. Dabei ist von seiten der DSD AG besonders auf Qualitäts- und Sozialstandards der Bieter zu achten. Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die DSD AG ein Schiedsverfahren ablehnt. Aus Sicht des DStGB ist jedoch ein Nachprüfungsverfahren und - analog § 13 Vergabeverordnung - eine Information der unterlegenen Bieter mindestens 14 Tage im voraus vor Vertragsschluß zwingend erforderlich.

Über den weiteren Fortgang wird die Geschäftsstelle berichten.

Az.: II/2 32-16-4 qu/G

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

637

## Bundeskartellamt zur DSD-Muster-Abstimmungsvereinbarung

In den Mitteilungen des StGB NRW vom Juli 2002, Nr. 426, S. 206 f. hatte die Geschäftsstelle darüber berichtet, daß das Bundeskartellamt gegen einige Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene im Rahmen der mit der DSD ausgehandelten Muster-Abstimmungsvereinbarung Bedenken geäußert hat und einzelne Empfehlungen als mit dem Wettbewerbsrecht nicht vereinbar gewertet hat. Im einzelnen betrafen die Bedenken des Bundeskartellamtes folgende Punkte:

- Gemeinsame Erfassung bzw. Verwertung der Papier/Pappe/Karton-Fraktion(PPK-Fraktion)/Grafische Papiere durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (Anm. 9 zu Muster-Abstimmungsvereinbarung);
- Festlegung eines pauschalen Mitbenutzungsanteils von 25 % für den Systembetreiber (Anm. 8 zur Muster-Abstimmungsvereinbarung);
- Festlegung pauschaler Entgelte für die Bereitstellung von Containerstandplätzen und für die Abfallberatung (Anm. 11 u. 12 zur Muster-Abstimmungsvereinbarung);
- Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel (§ 11 Ziff. 2 Muster-Abstimmungsvereinbarung);
- Verpflichtung zur „besonderen“ Rücksichtnahme gegen den bisherigen Systembetreiber (§ 11 Ziff. Muster-Abstimmungsvereinbarung).

Nach Auffassung des DStGB kann den Bedenken des Bundeskartellamtes in den meisten Punkten entsprochen werden. Dieses gilt sowohl für die Benennung konkreter Zahlen im Hinblick auf die Nebenentgelte als auch für den Anteil der Mitbenutzung im Rahmen der PPK-Fraktion, die Streichung der Meistbegünstigungsklausel und die Streichung des Wortes „besondere“ in bezug auf die „besondere Rücksichtnahme“ i.S.d. § 11 Ziff. Muster-Abstimmungsvereinbarung. Städte und Gemeinden, die bereits Verhandlungen mit der DSD AG führen, wird deshalb empfohlen, o.g. Punkte entsprechend zu berücksichtigen.

Bislang noch nicht geklärt werden konnte die vom Bundeskartellamt kritisierte gemeinsame Erfassung und/oder Verwertung der PPK-Fraktion/Grafische Papiere. Nach Gesprächen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene und dem Bundeskartellamt hat dieses erklärt, daß es eine gemeinsame Erfassung beider Fraktionen nur dann tolerieren kann, wenn Kommunen und die DSD AG zuvor diese Leistung getrennt voneinander ausgeschrieben hätten. Der DStGB hält eine getrennte Ausschreibung jedoch für wenig sinnvoll und nicht immer praktikabel und ist deshalb gemeinsam mit den übrigen kommunalen Spitzen- und Fachverbänden auf der Bundesebene weiterhin bemüht, möglichst kurzfristig eine praxiserrechte Lösung zu finden, die den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung trägt und dennoch eine sinnvolle Erfassung der Fraktionen gewährleistet. Ein weiteres Gespräch mit dem Bundeskartellamt ist für Oktober 2002 vorgesehen. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 32-16-4 qu/G

Mitt. StGB NRW Oktober 2002



### 638 Altholz-Verordnung tritt am 1.3.2003 in Kraft

In den Mitteilungen des StGB NRW vom August 2002 (Nr. 505, S. 246) war darüber berichtet worden, daß die Altholz-Verordnung das Ordnungsverfahren soweit durchlaufen hat, daß sie in Kraft treten kann. Zwischenzeitlich ist die Altholz-Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl I 2002, S. 3302 ff). Hiernach wird die Altholz-Verordnung am 01. März 2003 in Kraft treten. Zum wesentlichen Inhalt der Altholz-Verordnung wird auf die Mitteilungen des StGB NRW vom August 2002 Nr. 505, S. 246 f. verwiesen.  
Az.: II/2 31-02 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 639 Broschüre „Hausanschluss dicht“

Das Umweltministerium NRW hat eine Broschüre zur Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 45 Landesbauordnung NRW herausgegeben. Mit der Broschüre können Städte und Gemeinden ihre Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der sich aus § 45 Landesbauordnung ergebenden Pflichten zur Inspektion von sog. Hausanschlußleitungen auf den privaten Grundstücken informieren. Neben rechtlichen Erläuterungen sind auch Hinweise zur Durchführung der Untersuchungen und mögliche Sanierungsvarianten kurz dargestellt.

Die Broschüre ist vom Umweltministerium NRW gemeinsam mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW erarbeitet worden. Interessierte Städte und Gemeinden können die Broschüre beim Umweltministerium NRW (Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf) anfordern. Ansprechpartner ist Herr Mainz (Tel.: 0211/4566-304; Telefax: 0211/4566-388).

Az.: II/2 24.30 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### 640 Bilanzierung von Bau- und Holzabfällen

Im Land Nordrhein-Westfalen werden in beträchtlichem Umfang Abfälle aus Industrie und Gewerbe erzeugt und entsorgt. Während die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aufgrund der Nachweisverordnung relativ gut bekannt sind und auch die Siedlungsabfälle im Zuge der Siedlungsabfallbilanzen mit ausreichender Genauigkeit erfaßt und beschrieben werden, gibt es im Bereich der nicht besonders überwachungsbedürftigen Industrie- und Gewerbeabfälle, die mengenmäßig erheblich die Siedlungs- und Sonderabfälle übersteigen, noch Defizite, die Planung und Vollzugskontrolle beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund hat das Umweltministerium NRW, eine umfassende Bestandsaufnahme dieser Abfälle beauftragt. Inwischen liegt die Broschüre „Bilanzierung der nicht besonders überwachungsbedürftigen Bau- und Holzabfälle in Nordrhein-Westfalen“ vor.

Städte und Gemeinden, die ein Interesse an der Broschüre haben, können Exemplare beim Umweltministerium NRW, Ansprechpartnerin Frau Beeck, Referat IV-2, Tel.: 0211/4566-389, Telefax.: 0211/4566-946 anfordern.

Az.: II/2 31-02 QU/G Mitt. StGB NRW Oktober 2002

## Buchbesprechungen

### Energiewirtschaftsrecht

Michael Lippert: Energiewirtschaftsrecht, Gesamtdarstellung für Wissenschaft und Praxis, 1. Aufl. 2002, 752 Seiten, gebunden, € 69,—, ISBN 3-87156-501-6. Deutscher Wirt-

schaftsdienst GmbH & Co KG, Marienburger Straße 22, 50968 Köln

Die Energiewirtschaft befindet sich im Umbruch: Die Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes steckt die neuen Handlungsfelder der Beteiligten ab, neue Akteure, z.B. Händler, Makler und Strombörsen, erringen Einfluss auf das Marktgeschehen. Fusionen verändern den Wettbewerb, der in europäischen sowie internationalen Dimensionen stattfindet. Staatliche Anstrengungen zielen darauf ab, hochgesteckte Klimaschutzziele und zugleich den Mix der Primärenergieträger bei der Stromerzeugung neu zu gestalten, was insbesondere in einer gezielten Förderung von regenerativen Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung einerseits, dem Ausstieg aus der Kernenergie andererseits zum Ausdruck kommt.

Energierechtlich schlägt sich die stürmische Entwicklung in einer hektischen Tätigkeit von Gesetzgeber, Gerichten sowie zuständigen Behörden nieder. Im Vordergrund stehen das Wettbewerbsrecht und die Fragen zum neuen Energiemarkt, während andere Bereiche des Energierechts, z.B. das Bergrecht oder das Recht der Energiesicherung, nicht nur weit weniger Aufmerksamkeit erfahren, sondern, wie etwa das Bergrecht, vor allem aber das Atomrecht, kaum mehr als Teil des Energierechts wahrgenommen werden. Infolge dessen schwindet der Überblick über das Energierecht und seine Zusammenhänge. Auch die energierechtlichen Leitprinzipien erfahren eine Verschiebung: Anders als die hoch im Kurs stehenden Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und der umweltschonenden Energieerzeugung hat das lange verdrängte Prinzip der Versorgungssicherheit erst durch die internationale Entwicklung, wie z.B. die Terroranschläge in den USA sowie europäische Anstöße, wie z.B. das Grünbuch, eine gewisse Renaissance erfahren.

Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Entwicklung wirft nicht nur zahlreiche rechtliche Fragen auf, sondern erzeugt einen steigenden Bedarf an Überblicksgewinnung über das auseinanderdriftende Gebiet des Rechts der Energiewirtschaft.

Die Gesamtdarstellung „Energiewirtschaftsrecht“ bietet zum ersten Mal eine Einführung in das gesamte Energierecht. Neben den wirtschaftlichen, technischen und politischen Rahmenbedingungen stellt das Buch die Leitprinzipien vor, welche für die Einordnung der praktischen Probleme unentbehrlich sind. Zu diesem Zweck wird der gesamte Stoff praxisorientiert anhand der Stufen der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette abgehandelt: Gewinnung von Primärenergie, Errichtung von Energieanlagen, Stromerzeugung, Energiemärkte einschließlich der Fernwärme, Sicherung der Energieversorgung sowie Energieeinsparung.

Az.: G/3

Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen

Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, Kommentar, 11 Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2002, 234 Seiten, 30,60 Euro, Gesamtwerk: 2106 Seiten, 126,80 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Neben der Einarbeitung der letzten Gesetzesänderung erfolgte vor allem die Überarbeitung der Kommentierung des § 4 GO (Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Ge-

meinden) und des § 5 GO (Gleichstellung von Frau und Mann). In den Anhang wurden das „Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW“ und die „Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) in den Kommunen“ aufgenommen.

Die Aktualisierung der Kommentierung der KrO betrifft die Überarbeitung der Erläuterungen zu § 3 (Gleichstellung von Frau und Mann).

Der Kommentar wurde aufgrund der jüngsten Änderung der Landschaftsverbandsordnung durch das 2. Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW aktualisiert. Bisläng strittige und brisante Fragen, u.a. über die Rechtsfolgen bei der Bildung der Landschaftsversammlung bei einer verspäteten Wahl in einer Mitgliedskörperschaft (§ 7 b), wurden eingehend erläutert und einer schlüssigen und vertretbaren Lösung zugeführt.

Neben einem Ausblick auf die Zukunft des KVG bei den Erläuterungen zu § 1 KVRG erfolgte die Überarbeitung der Kommentierung des § 4 a (Gleichstellung von Frau und Mann), des § 20 (Entschädigung) und des § 26 (Verbandsumlage)

Az.: IV Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *Umweltschutz durch kommunales Satzungsrecht*

Bauleitplanung - Abfall - Abwasser - Abgaben - Baumschutz. Herausgegeben von Prof. Dr. Gertrude Lübke-Wolff und Dr. Bernhard W. Wegener, beide Universität Bielefeld, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2002, 434 Seiten, 15,8 x 23,5 cm, fester Einband, EURO 78,—, ISBN 3 503 06603 9, Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München

Inhalt: Die Kommunen erfüllen bei dem Vollzug der Umweltgesetze von Bund und Ländern, vor allem aber im Rahmen ihrer grundgesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltung, wichtige Aufgaben im Umweltschutz. Sie gestalten, wie auch 1992 die Agenda 21 feststellte, mit ihren Entscheidungen die örtliche Lebenswelt des Menschen und verändern seine soziale wie natürliche Umwelt.

Die in dieser Neuauflage zusammengefaßten Abhandlungen zu den Bereichen Bauleitplanung, Abfall, Abwasser, Baumschutz und Abgaben fördern diese Entwicklung. Die Autoren beschreiben die rechtlichen Möglichkeiten und Spielräume, die das Instrument der Satzung zur Verwirklichung kommunaler Umweltpflege bietet, berücksichtigen die besondere Lage der Kommunen in den neuen Bundesländern und vermitteln dadurch die notwendigen Kenntnisse zur praktischen Verbesserung des Umweltschutzes auf der örtlichen Ebene der Kommunen in ganz Deutschland.

Alle Beiträge sind für die Neuauflage aktualisiert worden. Zwischenzeitliche Änderungen der Rechts- und Sachlage, Rechtsprechungsänderungen und Erkenntnisfortschritte in der Literatur haben dabei in Teilen zu erheblichen Änderungen geführt. Die Autoren stellen unter Einbeziehung vorhandener Mustersatzungen erprobte und/oder in der Praxis diskutierte Regelungsmöglichkeiten dar und erläutern und bewerten sie unter ökologischen, vollzugspraktischen und rechtlichen Gesichtspunkten.

In erster Linie ist das Werk ein Ratgeber für Kommunen zur umweltfreundlichen, praxismgerechten und rechtlich einwandfreien Gestaltung ihrer wichtigsten umweltrelevanten Satzungen. Daneben ist es gleichermaßen auch für

Entscheidungsträger aus Justiz, Unternehmen und anderen Interessenten, die sich Klarheit über die Reichweite und Grenzen kommunaler Regelungsmöglichkeiten im Umweltschutz verschaffen müssen, ein wichtiges Nachschlagewerk.

Az.: G/3 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen*

Kommentar, begründet von H. Korn, fortgeführt von H. D. Tadday, Dipl.-Verwaltungswirt im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, (110. Erg.-Lief., 198 Seiten, DIN A 5), Loseblattausgabe, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag, 2.254 Seiten, in zwei Ordnern 74,00 EUR. ISBN 3-7922-0150-X.

Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Diese Lieferung berücksichtigt u.a. die letzten Änderungen im Zuge der Währungsumstellung, die Anpassung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Beihilfeverordnung sowie neue Beurteilungsrichtlinien in einigen Ressorts.

Die Kommentierung zu § 104 wurde überarbeitet, die gesetzlichen Vorschriften wurden der Rechtsentwicklung angepasst.

Az.: I/1 043-02-1 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *Verfahrensvorschriften und Fehlerfolgen*

In der institutseigenen Schriftenreihe des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Raumplanung und zum Siedlungs- und Wohnungswesen“ folgende weitere Veröffentlichung erschienen:

Verfahrensvorschriften und Fehlerfolgen - Ein Vergleich der Regelungen des Baugesetzbuches und des Verwaltungsverfahrensgesetzes; Autor: Jana Lorenz, Band 204, Münster 2002, 86 Seiten, € 15,—, ISBN 3-88497-181-6; Vertrieb: Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen, Am Stadtgraben 9, 48143 Münster, Tel.: 0251/83-29794, Fax: 0251/83-29790, E-Mail: zir@.uni-muenster.de.

Verfahrensvorschriften für das Verwaltungsverfahren waren ursprünglich nur in den Fachgesetzen des besonderen Verwaltungsrechts normiert. So entstand eine Fülle von verschiedenen Anforderungen an das Verwaltungsverfahren. Um diesen Zustand zu beseitigen, wurde das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes erlassen. Es sollte zumindest für das Handeln der Behörden durch Verwaltungsakt und öffentlich-rechtlichen Vertrag einen harmonisierten Rechtszustand schaffen. Dieses Ziel wurde nur teilweise erreicht. So gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes weiterhin dann nicht, wenn Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Derartige Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren enthält auch das Baugesetzbuch. So ist etwa in § 207 BauGB der „von Amts wegen bestellte Vertreter“ normiert, der in § 16 VwVfG ebenfalls geregelt ist. Verfahrensvorschriften finden sich darüber hinaus auch im allgemeinen und besonderen Städtebaurecht. Da eine Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrenrechts weiterhin angestrebt werden sollte, stellt sich die Frage, ob die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Baugesetzbuches

setzungsbuch hinreichend aufeinander abgestimmt sind. Dies gilt auch in Anbetracht des Umstandes, daß das Verwaltungsverfahrensgesetz seit seinem Inkrafttreten zahlreiche Änderungen erfahren hat.

Daher erfolgt in der vorliegenden Darstellung ein Vergleich der Regelungsgehalte sich entsprechender oder ähnlicher Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes einerseits und des Baugesetzbuches andererseits. Über den Vergleich hinaus werden Überlegungen dahingehend angestellt, ob inhaltsgleiche Vorschriften im Baugesetzbuch noch eine Rechtfertigung haben, bzw. ob gegenüber dem Verwaltungsverfahrensgesetz abweichende Normen des Baugesetzbuches aufgrund der Besonderheiten des baurechtlichen Verfahrens wirklich notwendig sind.

In einem Annexteil beschäftigt sich die Verfasserin mit den Folgen, die die Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften nach sich zieht. Auch hier werden die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Baugesetzbuches verglichen. Bei den baurechtlichen Vorschriften steht nunmehr allerdings die Fehlerbewältigung im Bauleitplanverfahren im Mittelpunkt. Hier wird das Verhältnis formeller und materieller Fehler beim Verwaltungsakt einerseits und beim Bauleitplan andererseits untersucht. Dabei wird auch die interessante Frage aufgeworfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, den Bebauungsplan als Verwaltungsakt auszugestalten.

Az.: II/1 00 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *Kombi-Einkommen – Ein Weg aus der Sozialhilfe?*

Von Dann/Kirchmann/Spermann/Volkert (Hrsg.), Nomos Verlagsgesellschaft, Waldseestr. 3 - 5, 76530 Baden-Baden, 2002, 175 S., brosch., 30 €, ISBN 3-7890-8014-4

Zur Überwindung von Sozialhilfefällen und Langzeitarbeitslosigkeit werden Kombi-Einkommen vorgeschlagen. Mit Kombilöhnen soll zum Ausbau des Niedriglohnssektors in Deutschland beigetragen werden. Der vorliegende Band enthält die Beiträge einer Tagung, die vom Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung Tübingen (IAW) im Herbst 2001 durchgeführt wurde.

Im einzelnen werden in den Beiträgen die Wirkungen des gesetzlichen Lohnabstandsgebotes, Berechnungen zu Beschäftigungs- und fiskalischen Effekten unterschiedlicher Kombi-Einkommen sowie die ersten Erfahrungen mit den verschiedenen deutschen Modellversuchen erörtert. Weitere Themenschwerpunkte sind die Aufstiegschancen aus subventionierten Beschäftigungsverhältnissen, die Bedeutung von Kombi-Einkommen für Alleinerziehende und die internationalen Erfahrungen mit vergleichbaren Ansätzen.

Az.: III 480 - 80 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *Baugesetzbuch 1998*

Kommentar zum Baugesetzbuch und zur BauNVO. Von Johannes Schaetzell, Stand 2002, Loseblattausgabe, 1826 Seiten, Preis einschl. Kunststoffordner 116,60 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Wiesbaden, ISBN 3-861 15-922-8

Am 1.1.1998 ist das derzeit geltende Baugesetzbuch 1998 in Kraft getreten, das sich in vielen wesentlichen Punkten vom früheren BauGB 1987/1993 unterscheidet. Mit dem

Wegfall der Sonderregelungen für die neuen Bundesländer und des Baumaßnahmengesetzes kam ein einheitliches Bauplanungs- und Städtebaurecht zur Geltung. Mit dem neuen Gesetz wurde der Natur- und Umweltschutz stärker in die Bauleitplanung einbezogen. Die Planungshoheit der Kommunen wurde gestärkt; baurechtliche Verfahren wurden vereinfacht und beschleunigt.

Die 8. Nachlieferung vom Juli 2002 berücksichtigt die zum BauGB ergangene Novelle vom 5.12.2001 (Anpassung an Euro). Die Neufassung des BNatSchG vom 25.3.2002 und die Änderungen des UVPG vom 25.3.2002 wurden in den Anhang aufgenommen.

Der Verfasser Johannes Schaetzell - ehemals Ministerialrat im Hessischen Innenministerium und auch durch seinen Kommentar zur HOAI bekannt - kommentiert das BauGB 1998 und die BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache und trägt mit seiner anschaulichen und betont praxisorientierten Darstellungsform dafür Sorge, daß neben Gerichten und Rechtsanwälten auch die Kommunalverwaltung, Bau(rechts)behörden, Bauträger, Architekten, Ingenieure, Stadtplaner u.a.m. mit dieser komplexen und schwierigen Rechtsmaterie umgehen können. Co-Autor ist Rechtsanwalt Uwe Budäus.

Das Werk enthält neben der Kommentierung von BauGB und BauNVO:

- eine informative Einführung zum BauGB und zur BauNVO
- den Text des BauGB und der BauNVO im Zusammenhang
- im Anhang wichtige begleitende Rechtsvorschriften (wie z.B. das ROG, die PlanzVO, die WertV und WertR, das BNatSchG, das UVPG, das BBodSchG) sowie wichtige Satzungsmuster
- ein ausführliches Stichwortverzeichnis

Durch die Loseblattform im stabilen handlichen Kunststoffordner ist sichergestellt, daß die Kommentierungen zu BauGB und BauNVO zeitnah fortgeschrieben werden können.

Az.: II schw/g Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *Erschließungsbeitragsrecht*

Entscheidungssammlung, herausgegeben von Detlef Peters, Revisionsdirektor beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, und Dr. Hans-Werner Hürholz, Rechtsanwalt;

Loseblattwerk, etwa 2.320 Seiten, 56,00 € einschl. zwei Ordnern; erschienen im Richard Boorberg Verlag, München; ISBN 3-415-00695-6.

Auch nach der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Länder werden Erschließungsbeiträge weitgehend bundeseinheitlich nach den Vorschriften des BauGB erhoben. Einzig Bayern hat eine Sonderregelung für Grünflächen getroffen.

Die knappen gesetzlichen Vorgaben des Beitragsrechts sind durch eine immer breiter aufgefüllte Rechtsprechung präzisiert. Sie ist die Grundlage für alle wichtigen Entscheidungen in der Praxis.

Seit vielen Jahren vertrauen Gemeindeverwaltungen, Kämmerer, Richter, Rechtsanwälte und nicht zuletzt Baugesellschaften und Architekten der bewährten „Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht –

EzE/BauGB“. Sie berücksichtigt die Entscheidungen der obersten Gerichte des Bundes und der Oberverwaltungsgerichtshöfe. In der EzE findet jeder, der sich mit Beitragsrecht befaßt, die Urteile übersichtlich geordnet in einem Werk. Die Quintessenz der Entscheidungen zum Bundesbaugesetz ist in Form einer Leitsatzübersicht beigefügt.

Zusätzlich enthält das Werk Muster von Erschließungsbeitragsatzungen aus verschiedenen Bundesländern, das Berliner Enteignungsgesetz, Muster für einen Erschließungsvertrag, einen Vorfinanzierungsvertrag, einen Durchführungsvertrag zum VEP und einen Ablösungsvertrag.

Die 44. Ergänzungslieferung (Stand Februar 2002) enthält 19 neue Entscheidungen, davon fünf des Bundesverwaltungsgerichts, acht des Bayerischen VGH, eine des Hessischen VGH und vier des OVG Nordrhein-Westfalen.

Az.: II/1 00 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *Korruption im öffentlichen Dienst*

Ein Überblick, begründet von Hans Rudolf Claussen, herausgegeben und bearbeitet von Prof. Dr. Heribert Ostendorf unter Mitarbeit von Peter Czapski, Prof. Dr. Britta Bannenberg, Dr. Gottfried Herbig, Udo Müller und Wolfgang J. Schauensteiner, 2. Auflage, 2002. XII, 151 Seiten. Kartiert 24,00 €, ISBN 3-452-24761-9

„Wo Korruption geduldet wird, verliert die Demokratie an Boden“ - so warnte Matthias Krupa in der Zeit vom 18.4.2002. In der jüngsten Vergangenheit hat die Korruption in Deutschland neue Dimensionen angenommen, Schmiergeldaffären und Schwarzgeldkonten beweisen, wie dringlich die Beschäftigung mit dieser Thematik ist.

Das Werk vermittelt einen Überblick die mit der Bestechlichkeit im öffentlichen Dienst verknüpften Probleme. Kriminologische Fragestellungen, straf- und disziplinarrechtliche Aspekte, Möglichkeiten der Gefahrenanalyse, der Abwehr und der Prävention geben Orientierungshilfen, um den geschilderten Entwicklungen wirksam begegnen zu können.

Weiterhin behandeln vier Beiträge die Erscheinungsformen der Korruption und ihre Ursachen aus verschiedenen Blickwinkeln:

- Prof. Dr. Britta Bannenberg, Kriminologin, Universität Bielefeld: Strukturen und Täter - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung
- Dr. Gottfried Herbig, Direktor bei der Generaldirektion Telekom: Korruption in der Stadtverwaltung Frankfurt - Situationsbericht und Gegenstrategien

- Udo Müller, Präsident der hessischen Rechnungshofs: Korruption in der öffentlichen Verwaltung - Typologie und Schaden im Baubereich
- Wolfgang J. Schauensteiner, Oberstaatsanwalt: Korruptionen - Kartelle - Ein Blick hinter die Kulissen des Bauwesens

In einem Anhang ist darüber hinaus die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der Bundesverwaltung abgedruckt.

Az.: I/2 101-01-3 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *BDSG - Interpretation*

Materialien zur EU-konformen Auslegung. Von Christoph Klug, 1. Auflage 2002, 344 Seiten, broschiert 44,00 €, ISBN 3-89577-255-0, Datakontext-Fachverlag GmbH, Frechen-Königsdorf

Das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bedarf aufgrund seiner Kompliziertheit und wegen des europarechtlichen Grundsatzes der gemeinschaftsfreundlichen Interpretation vielfach der Auslegung. Das Buch beinhaltet die hierfür notwendigen Texte und Materialien des nationalen Gesetz- und des europäischen Richtliniengebers.

Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung enthält die Gesetzesbegründung zum BDSG zahlreiche Bezugnahmen auf die richtungweisenden Vorschriften und Erwägungsgründe der EG-Datenschutzrichtlinie. Daher erschien es zweckmäßig, die aufeinander bezogenen Texte in einem Werk wiederzugeben.

Die praxisrelevanten Auslegungsbeispiele und Kommentierungen bieten Unterstützung bei der Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Ausführungen zur Entstehungsgeschichte der dritten Fassung des BDSG runden die Interpretationshilfe für die Praxis ab.

Der Autor:

Rechtsanwalt Christoph Klug ist stellvertretender Geschäftsführer der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V. (GDD), Bonn; sowie Mitglied der Schriftleitung der Fachzeitschrift „Recht der Datenverarbeitung“ (RDV). Er hat sich im Rahmen der Betreuung der Verbandsmitglieder, in Publikationen und als Referent mit zahlreichen Fragestellungen des deutschen und des internationalen Datenschutzrechts befasst. Im Rahmen seiner Tätigkeit für die GDD hat er u.a. das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf Grundlage der EG-Datenschutzrichtlinie begleitet.

Az.: I/2 038-02 Mitt. StGB NRW Oktober 2002

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Friedrich Wilhelm Heinrichs, Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200



der freiberuflichen Tätigkeit und der privaten Vermögensverwaltung sowie den Fiktionen des Gewerbebetriebs in Sonderfällen wurde auf den Stand nach den Umgestaltungen des Ertragsteuerrechts durch die sog. Dezembergesetze des Jahres 2001 gebracht. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die neueste Rechtsprechung berücksichtigt. Die Erläuterungen zu § 4 GewStG wurden komplett erneuert. Umfassende Aktualisierungen finden sich auch bei den Erläuterungen zu den Vorschriften über den Meßbetrag, § 11 GewStG, und über die erstmalige Anwendung des neuen Rechts, § 36 GewStG.

Auch in diesem Jahr wurden weitere Maßnahmen des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts beschlossen, und zwar im Zusammenhang mit einer Novelle zum Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz, dessen Verabschiedung sich deswegen bis zur Jahresmitte verzögert hat. Die endgültige Fassung lag bei Redaktionsschluß noch nicht vor. Die vom Finanzausschuß des Bundestages beschlossenen Änderungen sind aber in den Erläuterungen bereits berücksichtigt.

Az.: IV/1 ve                      Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *Leasing-Handbuch für die öffentliche Hand*

herausgegeben von Dr. Michael Kroll, vollständig überarbeitete und aktualisierte 8. Auflage, Ausgabe 2002, 380 Seiten, 54,90 EUR, Auflage: 10.000, ISBN 3-931 362-07-8, Bezugsadresse: LeaSoft GmbH - Fax: 09571/6013 - Rotenhanstr. 5, 96215 Lichtenfels.

Viele Investoren der öffentlichen Hand nutzen angesichts leerer Kassen immer häufiger Leasing als alternative Finanzierungsform. Trotz aller Vorteile bereitet das Leasingverfahren vielen Beteiligten immer noch Probleme. Zu vielfältig sind die Möglichkeiten der Vertragsgestaltung - zu unklar und (länder)unterschiedlich geregelt sind viele haushaltsrechtliche Aspekte. Dieses Handbuch schafft Abhilfe und gibt eine Antwort auf viele offene Fragen.

In der nunmehr 8. Auflage des Werkes ist gegenüber der Voraufgabe ein Abschnitt zum Vergleich der Wirtschaftlichkeit bei Kauf und Leasing sowie ein Kapitel über „Aus-schreibungsmanagement“ hinzugekommen. Die übrigen Beiträge - so z.B. zum US-Cross Border Leasing - wurden überarbeitet und aktualisiert.

Az.: IV/1 ve                      Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *Kommentar zur Verfassung des Landes NRW*

Von Dr. Wolfgang Löwer, Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, und Dr. Peter J. Tettinger, Professor an der Universität zu Köln, unter Mitwirkung von Dr. Jörg Ennuschat, Universität zu Köln, Dr. Thomas Mann, Professor an der Ruhr-Universität Bochum, Dr. Jörg Menzel, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, und Dr. Ralf Müller-Terpitz, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, 2002, 1210 Seiten; Richard Boorberg Verlag GmbH & Co., Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, ISBN 3-415-02711-2

In diesem Kommentar folgt dem vollständigen Verfassungstext eine detaillierte Einführung der Autoren, die einen guten Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Verfassung Nordrhein-Westfalens sowie die Stellung der Landesverfassung im Bundesstaat und in Europa bietet. Daran schließen die Verfasser die umfassenden

Kommentierungen an. Dem Verfassungstext des jeweiligen Artikels folgen die Fundstellen zu vergleichbaren Bestimmungen in den anderen Landesverfassungen sowie entstehungsgeschichtliche Hinweise. Schwerpunkt des Werkes sind die einzelnen Artikelkommentierungen, die nicht nur den Status quo umfassend darstellen, sondern ggfl. einen Änderungsbedarf aufzeigen.

Az.: I 011-00-1                      Mitt. StGB NRW Oktober 2002

### *Die Güterbahnen - Zukunftsfähige Mobilität für Wirtschaft und Gesellschaft*

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen und VDV-Förderkeis, 392 Seiten, 150 Abbildungen, Euro 42,—, ISBN 3-87094-652-0, Alba Fachverlag, Willstätterstr. 9, 40549 Düsseldorf, E-Mail: vertrieb@alba-verlag.de

In 29 Fachbeiträgen von Autoren aus Wissenschaft, Politik, Administration, Verkehrsunternehmen und Verkehrsindustrie werden die heutige Situation und die Perspektiven dieses Verkehrszweigs dargestellt. Das thematische Spektrum umfaßt dabei die verkehrswirtschaftliche Bedeutung, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die Aktivitäten der Eisenbahnunternehmen, ihre Beziehungen zu wichtigen Partnern und die Anforderungen an ihre technische, betriebliche und personelle Ausstattung. Insbesondere die Beiträge mit technischem und betrieblichem Inhalt sind nicht auf den Güterverkehr beschränkt, sondern beziehen sich generell auf den Eisenbahnbereich.

Die Neuerscheinung kommt dem wachsenden Interesse entgegen, das diese Branche dank ihrer lebhaften Entwicklung in jüngster Zeit u.a. bei potentiellen Verladern und Dienstleistern, aber auch in der breiten Öffentlichkeit findet. Insbesondere die praxisbezogenen Beiträge sollen den Eisenbahnunternehmen selbst Beispiel und Ansporn sein. Mit der Zweisprachigkeit (deutsch und englisch) trägt das Buch der zunehmenden Internationalisierung des Güterverkehrsmarktes Rechnung.

Az.: III 480 - 80                      Mitt. StGB NRW Oktober 2002